



ENTGELTORDNUNG

SALZBURG AIRPORT W.A. MOZART

Stand: 01.01.2019 / 01.04.2019

Der deutsche Text ist verbindlich

Zivilflugplatzhalter
SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH
Innsbrucker Bundesstraße 95
A-5020 Salzburg

Telefon: 0662 / 8580 - 0
Telefax: 0662 / 8580 - 110
SITA: SZGZZXH

Wir verweisen ausdrücklich auf die Haftungsbestimmungen für die nichtbehördliche Abfertigung im Kapitel III, Pkt. 6.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Salzburger Flughafen GmbH, Geschäftsführung
Telefon: **+ 43 – 662 – 8580 – 701**
Telefax: **+ 43 – 662 – 8580 – 720**
Email: **m.grames@salzburg-airport.at**

Inhaltsverzeichnis Entgeltordnung

I. ALLGEMEINES.....	3
1. Grundlagen	3
1. Zivillflugplatzhalter	3
2. Verbindlichkeit der Entgeltordnung	3
3. Sprachen	3
4. Wahrung	3
5. Zivillflugplatz-Benutzungsbedingungen	3
6. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	3
7. Entgeltentrichtung	3
2. Abkurzungen	4
3. Begriffe	4
4. Hinweise zu sonstigen Entgelten	6
1. An- und Abfluggebuhr (Austro Control)	6
2. Schedule Coordination Service Fee (SCA Schedule Coordination Austria)	6
3. Flugabgabe (Republik sterreich)	6
II. BEHORDLICH GENEHMIGTE ENTGELTE	7
1. Festlegung der Entgelte	7
2. Landeentgelt	7
3. Passagierentgelt	7
4. PRM-Entgelt	7
5. Parkentgelt	7
6. Infrastrukturentgelt	7
7. Securityentgelt	8
8. Regionalentgelt	8
9. Entgelt fur Betriebszeitenerweiterung	8
10. Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen	9
11. Befreiungen und Ermaigungen	11
1. Allgemeines	11
2. Bemessungsgrundlagen und Satze	11
III. ENTGELTE	12
1. Durchfuhrung der Bodenverkehrsdienste	12
2. Standard der Bodenverkehrsdienste	12
3. Leistungen der Bodenverkehrsdienste	12
1. Planmaige Fluge	12
2. Auerplanmaige Fluge, Sonderfluge	12
3. Prioritat	12
4. Dokumente fur die Bodenverkehrsdienste	12
5. Besondere Hilfeleistungen (Notfalle)	12
6. Abfertigung an Feiertagen	12
7. Getrennte Abfertigung	12
8. Technische Landung	12
9. Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge	12
10. Transitfluge	12
11. Wartezeit	12
12. Aggregatbenutzung	13
13. Frachtflugzeuge und Postabfertigung	13
4. Entgelte	13
5. Stornierung einer Abfertigungsleistung	13
6. Haftung	13
7. Anpassung der Entgelte	14
8. Sonstiges	14
ANLAGE I – GRUNDLEISTUNGSVERZEICHNIS DER BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	15
1. Abfertigungsleistungen Passagierflugzeuge	15
2. Abfertigungsleistungen General Aviation	32
ANLAGE II – HOHE DER ENTGELTE	33
1. Gesamtbersicht ber alle Entgelte	33
2. Behordlich genehmigte Entgelte	33
3. Entgelte	35
4. Zusammenfassung Leistungen	37
5. Einzelleistungen	38

I. ALLGEMEINES

1. Grundlagen

1. Zivilflugplatzhalter

SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH
Innsbrucker Bundesstraße 95
A-5020 Salzburg
SITA: SZGZZXH

2. Verbindlichkeit der Entgeltordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 iVm § 16 lit. b ZFBO den Bestimmungen dieser Entgeltordnung als Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen. Die angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Entgeltordnung.

3. Sprachen

Die Entgeltordnung wird in deutscher und englischer Sprache herausgegeben. Der deutsche Text ist verbindlich, soweit nicht einzelne Passagen in beiden Fassungen nur in englischer Sprache gefasst sind.

4. Währung

Die dieser Entgeltordnung zugrunde liegende Währungseinheit ist der EURO.

5. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgeltordnung.

6. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Salzburg. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg.

Auf die aus dieser Entgeltordnung sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht Anwendung. Von den Bedingungen dieser Entgeltordnung abweichende Konditionen bedürfen vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

7. Entgeltentrichtung

Für die Entrichtung der Entgelte (behördliche genehmigte Entgelte und Abfertigungsentgelte) haften die Nutzer als Gesamtschuldner. Dies sind

- im Linien- und Bedarfsflugverkehr grundsätzlich der Flugdurchführende entsprechend der Flugnummer bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan
- der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG und
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein).

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.

Bei „Code-Sharing-Flügen“ ist für die statistische Erfassung aller abfliegenden Passagiere und Entrichtung der jeweils zutreffenden Entgelte die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, deren Code vor der Flugnummer an erster Stelle steht.

Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen der flugdurchführenden Luftverkehrsgesellschaft und Ihre(s)r Code-Share-Partner(s) hat durch die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft zu erfolgen.

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt ausschließlich in EURO.

Die Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.) und sind vor dem Start in EURO zu entrichten. Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs. 1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat der Schuldner die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Die Entgelte sind sofort fällig und in bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Von einer sofortigen Zahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Nutzer

- eine Vorauszahlung oder
- eine Bürgschaft bzw. Deponat
- und/oder regelmäßige Abschlagszahlungen

geleistet hat. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots, Haftungsübernahmen oder Vorauszahlungen vor Leistungserbringung zu fordern. Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, eine Bonitätsauskunft des Kunden einzuholen.

Wird dieser Fälligkeits-Zeitpunkt überschritten, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 352 UGB zuzüglich aller Mahn-, Anwalt- und Inkassokosten vom Zahlungspflichtigen zu entrichten. Liegt ein Zahlungsverzug vor, hat der Salzburg Airport das Recht, die Flugzeugabfertigung zu unterbrechen oder vollständig zu verweigern.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit deren Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
- der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

Jede Auslage, die von Salzburg Airport für den Nutzer getätigt wird, ist vom Nutzer in der Höhe der anfallenden Kosten zuzüglich eines Verrechnungszuschlages von 15 % zu ersetzen.

Liegt ein Zahlungsverzug vor, hat der Salzburg Airport das Recht, die Flugzeugabfertigung zu unterbrechen oder vollständig zu verweigern.

2. Abkürzungen

AFM	Airplane Flight Manual
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl 325/1990 idgF
BGBl	Bundesgesetzblatt
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl I 97/1998
FEG	Flughafenentgeltgesetz
FlugAbgG	Flugabgabegesetz
FIUG	Flugunfall-Untersuchungsgesetz, BGBl I 105/1999 idgF
idgF	in der geltenden Fassung
ISC	Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge)
IVm	in Verbindung mit
kg	Kilogramm
LF	Landeentgelt (Landing Charge)
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl 253/1957, idgF
LFZ	Luftfahrzeug
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Höchstabfluggewicht (Maximum Take-off weight)
USt.	Umsatzsteuer
PF	Parkentgelt (Parking Charge)
PSC	Passagierentgelt (Passenger Service Charge)
RHC	Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge)
SEC	Sicherheitsleistungen
SS	Einzelleistungen (Single Service)
t	Tonne (= 1.000 kg)
THC	Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge)
v.H.	von Hundert
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl 26/1985 idgF
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen idgF
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl 72/1962, idgF
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 idgF
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein
ZSRV	Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdienstverordnung 1999, BGBl 376/1999 idgF

3. Begriffe

Unter „**Salzburg Airport**“ ist in diesem Regelwerk die Salzburger Flughafen GmbH zu verstehen.

„**Allgemeine Luftfahrt**“ unter diesen Begriff fallen jene Luftfahrzeuge, die nicht im regelmäßigen Linien- und Bedarfsluftverkehr mit Flugnummer eingesetzt werden.

„**Ambulanzflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

„**Arbeitsflüge**“ sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter „Erprobungs- und Prüfflüge“).

„**Behördlich genehmigte Entgelte**“ sind jene Entgelte, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß Flughafenentgeltgesetz (FEG) und § 10 Abs. 2 FBG festgelegt werden.

„**Code-Share**“ darunter versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

„**Einweisungslandung**“ ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

„**Erprobungsflüge**“ sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

„**Fluggast, Gepäck, Fracht und Post**“ sind alle Personen und Güter, die im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens befördert werden.

„**Fluggäste**“ sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

„**Flugnummer**“ ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO bzw. IATA) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

„**Frachtflugzeug**“ (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Güter oder Material transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

„**Gewichtsklasse A**“ umfasst gemäß Luftfahrzeug-Register der Republik Österreich einmotorige Flächenflugzeuge und Drehflügler bis einschließlich 2.000 kg MTOW unbeschadet ihrer Sitzplatzanzahl.

„**Großraum-Luftfahrzeug (WIDE-BODY AIRCRAFT)**“ ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

„**Höchstabfluggewicht (MTOW)**“ des LFZ gemäß den LFZ Dokumenten.

„**Innerösterreichischer Flugverkehr**“ sind alle durch ein österreichisches Luftverkehrsunternehmen im Rahmen seiner Flugstreckenbewilligung zur Durchführung eines Fluglinienverkehrs abgewickelten Flüge ausschließlich zwischen österreichischen Flughäfen zu verstehen.

„**Internationale Flüge**“ sind jene Flüge, die entweder im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr die Grenze zwischen der Republik Österreich überschreiten und entweder der Start oder die Landung im Ausland erfolgt.

„**Ladung**“ darunter versteht man: Passagiere, Gepäck, Fracht und Post inklusive Ballast.

„**Luftfahrtbeförderungsunternehmen**“ sind Luftfahrtunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen (§ 101 Z.2 LFG).

„**Luftfahrtbehördliche Aufgaben**“ sind:

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß LFG,
- Flüge gemäß § 119 (e) LFG,
- Funkmessflüge,
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren,
- Flüge der Flugunfalluntersuchungsstelle gemäß FIUG,
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes gemäß ZSRV

Einsatzflüge werden gemäß § 145 LFG gleich behandelt.

„**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“ sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen.

„**Nationale Flüge**“ sind jene Flüge im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr bei denen sowohl der Start als auch die damit verbundenen Landungen in Österreich stattfinden.

„**Notfall**“ ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit, oder Tod eines Passagiers, technische Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

„**Nutzer**“ sind Luftverkehrsgesellschaften, der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG und die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

„**Passagierflugzeug (PASSENGER AIRCRAFT)**“ ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftfahrtgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitpersonen einer Frachtsendung sind.

„**Prüfflüge**“ sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des LFZ oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

„**Regionalverkehr**“ sind Linienflüge zwischen SZG und Destinationen mit einer maximalen Entfernung von 1.500 km (Luftlinie) mit Flugzeugen bis max. 100 MTOW, sofern die durchführende Fluggesellschaft mehr als 150 Flüge (Landungen)/Jahr in dieser Verkehrsart durchführt. Der ermäßigte Entgeltsatz für den Regionalverkehr wird nur für das Landeentgelt und das Passagierentgelt, nicht aber für das Infrastrukturentgelt gewährt.

„**Rettungsflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

„**Schulungsflüge**“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP-Erlass unter Aufsicht eines Fluglehrers.

„**Technische Landung**“ ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt. Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

„**Transferfluggäste**“ sind jene Fluggäste, deren Flugnummer während eines Bodenaufenthaltes wechselt und die unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens meist auch physisch das Flugzeug wechseln.

„**Transitflüge**“ sind jene Linienflüge, die von einem österreichischen Flughafen kommend über den Salzburg Airport geführt einen ausländischen Flughafen zum Ziel haben (-et vice versa).

„**Transit Fluggäste**“ sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

„**Veränderung der Ladung**“ ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post, etc.).

4. Hinweise zu sonstigen Entgelten

1. An- und Abfluggebühr (Austro Control)

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühren kontaktieren Sie bitte:

<p style="text-align: center;">Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH A – 1030 Wien, Schnirchgasse 11 Fax: + 43 – 5 – 1703 – 9416 Kontakt für Airlines beginnend mit den Buchstaben A – H: Tel.: + 43 – 5 – 1703 – 9414 Email: angelika.niedl@austrocontrol.at Kontakt für Airlines beginnend mit den Buchstaben I – Z: Tel.: + 43 – 5 – 1703 – 9417 Email: elisabeth.hodgkin@austrocontrol.at</p>
--

Die An- bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung der Salzburger Flughafen GmbH und wird durch Austro Control in Rechnung gestellt.

Bei Barzahlung der Flughafenentgelte wird diese An- bzw. Abfluggebühr durch die Salzburger Flughafen GmbH im Namen und Auftrags der Austro Control in Rechnung gestellt, eingehoben und an diese abgeführt.

2. Schedule Coordination Service Fee (SCA Schedule Coordination Austria)

Gemäß §142 Luftfahrtgesetz wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Salzburger Flughafen GmbH, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Salzburger Flughafen GmbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gemäß 1.7 dieser Entgeltordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

<p style="text-align: center;">SCA Schedule Coordination Austria GmbH Objekt 610 A-1300 Wien Flughafen Tel.: +43 1 7007 23600 Fax: +43 1 7007 23615 Email: info@slots-austria.com</p>

Die "Schedule Coordination Service Fee" ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung.

3. Flugabgabe (Republik Österreich)

Gemäß „Bundesgesetz, mit dem eine Flugabgabe eingesetzt wird – FlugAbgG“ hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere –sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht– eine Abgabe beim jeweils zuständigen Finanzamt in Österreich zu entrichten.

Anfragen zum Flugabgabegesetz richten Sie bitte an das für den Luftfahrzeughalter jeweils zuständige Finanzamt in Österreich. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter:

<p style="text-align: center;">Infocenter des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel Tel.: +43 1 71125 (deutsch und englisch) Fax.: +43 1 51433 5918001 https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Flugabgabegesetz/_start.htm</p>
--

II. BEHÖRDLICH GENEHMIGTE ENTGELTE

1. Festlegung der Entgelte

Behördlich genehmigte Entgelte sind jene Entgelt, die vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid gemäß den gesetzlichen Grundlagen (FEG, FBG, EU-VO) genehmigt werden. Zur Höhe der behördlich genehmigten Entgelte siehe Anlage II, 2. dieser Entgeltordnung.

2. Landeentgelt

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, für das Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze bei LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivillflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ am Salzburg Airport. Flüge, die während der Betriebszeiten des Salzburg Airport durchgeführt werden, sind auch dann entgeltpflichtig, wenn keine Landung bzw. Bodenberührung des LFZ erfolgt („LAPPs - low approaches, ILS/MAPP – ILS missed approach“), aber trotzdem die Infrastruktur des Flughafens im Rahmen der Betriebsbereitschaft in Anspruch genommen wird (zB die Gleitwinkelbefeuerung). Die Flüge werden in der Abflug- und Landeliste der Flugsicherung (Austro Control) als solche erfasst und an den Salzburg Airport weitergeleitet.

Für die Feststellung in der Entgeltübersicht angeführten Bemessungsgrundlagen (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivillflugplatzhalter die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden (z.B. AFM) zur Verfügung zu stellen. Solange das zugelassene Höchstabfluggewicht nicht hinreichend nachgewiesen ist, wird der Entgeltberechnung das höchste für den Luftfahrzeugtyp bekannte Höchstabfluggewicht zugrunde gelegt. Jede Erhöhung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivillflugplatzhalter kann Bewegungen, zu deren Zeit das erhöhte Höchstabfluggewicht zugelassen war, Entgelte nachberechnen. Jede Herabsetzung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivillflugplatzhalter berücksichtigt die Herabsetzung bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Landeentgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW).

3. Passagierentgelt

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste ist ein Entgelt zu entrichten. Der grundsätzliche Anspruch des Zivillflugplatzhalters auf diese Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung für die Entgelthöhe maßgebenden Bemessungsgrundlagen hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivillflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Passagierentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

In die Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:

Kinder unter zwei Jahren.

- Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ-Gebrechens verbunden mit einem LFZ-Wechsel die Fluggastabfertigungsgebäude und ihre Einrichtungen benützen.
- Fluggäste, die mit einem LFZ der Gewichtsklasse A befördert werden.
- Personal von Luftverkehrsunternehmen auf Dienstreise mit einem Freiflugschein sowie Personen mit einem Government Request-Status, verbunden mit einer 100%-igen Befreiung vom Flugscheinpreis.
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobungs- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B. Ärzte, Sanitätspersonal).
- Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

4. PRM-Entgelt

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (Passengers with Reduced Mobility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafenutzern ein Entgelt eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivillflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden PRM-Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem Passagierentgelt als Zusatzentgelt eingehoben. (siehe oben „Passagierentgelt“)

5. Parkentgelt

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivillflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten. Die Forderung des Zivillflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

Für ständig am Flughafen abgestellte Luftfahrzeuge kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit dem Zivillflugplatzhalter ein gesonderter Vertrag über einen garantierten Abstellplatz mit Befestigungsmöglichkeiten für das abgestellte LFZ abgeschlossen werden.

6. Infrastrukturentgelt

Die Fluggesellschaften/Luftfahrzeughalter haben für die Nutzung der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ bei jeder Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Salzburg ein Nutzungsentgelt gemäß § 10 Abs. 2 FBG an den Flughafen zu entrichten.

Zur Definition der „Zentralen Infrastruktur“ des Salzburg Airport siehe Punkt II.10 dieser Entgeltordnung.

Auf das Infrastrukturentgelt ist der Regionaltarif nicht anwendbar.

Es wird grundsätzlich zwischen luft- und landseitigem Infrastrukturentgelt unterschieden.

Beim luftseitigen Infrastrukturentgelt erfolgt die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Entgeltgruppe nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Entgeltgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bei der Ermittlung des landseitigen Infrastrukturentgelts wird die Anzahl der abfliegenden Passagiere herangezogen. Es gelten jene Bestimmungen, die auch für die Ermittlung des Passagierentgeltes gelten.

7. Securityentgelt

Mit 01.01.2011 wurden die Zivilflugplatzhalter verpflichtet, für die Sicherheitsbehörden Sicherheitsaufgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie Verordnung (EU) 185/2010 (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011) durchzuführen. Zur Deckung der dem Zivilflugplatzhalter entstehenden Kosten hat jedes Luftfahrtunternehmen ab 01.01.2011 gemäß § 11 Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 pro abfliegender Passagier ein Securityentgelt („Securityentgelt“) zu entrichten.

Auf das Securityentgelt ist der Regionaltarif nicht anwendbar.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Securityentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

8. Regionalentgelt

Das Regionalentgelt beträgt 85% des regulären Entgelts (Passagierentgelt und Landeentgelt) für den Regionalverkehr. Als Regionalverkehr gelten jene Linienflüge zwischen SZG und Destinationen mit einer maximalen Entfernung von 1.500 km (Luftlinie)/Jahr mit Flugzeugen bis max. 100 MTOW, sofern die durchführende Fluggesellschaft mehr als 150 Flüge (Landungen) in dieser Verkehrsart durchführt. Der ermäßigte Entgeltsatz für den Regionalverkehr wird nur für das Landeentgelt und das Passagierentgelt, nicht aber für das Infrastrukturentgelt gewährt.

9. Entgelt für Betriebszeitenerweiterung

Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 ZFBG für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten ist pro angefangene ¼ Stunde – unabhängig von anderen Entgelten – ein Pauschalentgelt zu entrichten.

Gemäß Bescheid Zahl 60.521/24-8/97 vom 20.10.1997 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind die Betriebszeiten mit 06.00 - 23.00 Uhr Ortszeit festgesetzt.

Unabhängig von den vorgenannten Entgelten wird bei bestellter Betriebszeitenerweiterung der von der Austro Control GmbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz für den vorgenannten Zeitraum vom Zivilflugplatzhalter an den Flughafenbenützer weiterverrechnet. Auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen.

10. Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen

1. Leistungsposition: Einrichtungen zum Lotsen

Diese Tätigkeit wird aufgrund der betrieblichen Situation und aufgrund eines Vertrages mit der Austro Control GmbH als „Zentrale Infrastrukturleistung“ erbracht.

2. Leistungsposition: Ver- und Entsorgungssysteme

Fäkalien

a) Fäkalienfüllstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Betriebsgebäude
- Wasserversorgungsanschluss
- Lagertank für Desinfektionsmittel (formaldehydfrei)
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Entnahmestelle für Desinfektionsmittel mit Schlauch und Schlauchrolle
- Füllpumpe für Lagertankbefüllung

b) Fäkalientleerungsstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Freien
- Fäkalientleerungsstelle mit Einlaufschacht in das Abwassersystem
- Fäkalientankreinigung (Waschplatzeinrichtung)
- Kanalleitungen zur Fäkalienhebeanlage

c) Fäkalienentsorgungsfahrzeuge

Bereitstellung von:

- 2 Fäkalienentsorgungsfahrzeugen

Durchführung von Wartung und Instandhaltung sowie

- Wasserverbrauch inkl. Kanalgebühr
- Desinfektionsmittel formaldehydfrei
- Energiekosten: Beleuchtung, elektrische Energie und KFZ-Dieserverbrauch

Frischwasser

a) Frischwasserstation

Bereitstellung von:

- Frischwasserwagenabstellfläche im Betriebsgebäude
- Dosierschrank
- Wasserversorgungsanschluss
- Systemtrenner
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Membrandosierpumpe
- Ansetzbehälter
- Impflanze
- Wasserzähler mit Kontaktwerk
- Entnahmestellenschrank
- Entnahmestelle mit Schlauch und Kontrollmessbehälter
- Trinkwasserentleerungsstelle mit Kanalanschluss
- Schrank für Arbeitsschutzausrüstung und für Lagerbehälter
- Photometrisches Wasseranalysegeräte mit digitaler Messwertanzeige

b) Frischwasserfahrzeug samt Personal

Bereitstellung von:

- 2 Frischwasserversorgungsfahrzeugen

Bereitstellung von:

- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen
- Elektrischer Energie
- Wärme
- Wasser
- Anschluss an das öffentliche Kanalnetz

c) Zentrale Abfallsammeleinrichtung und Umweltkontrolle

Bereitstellung von:

- Überdachtem Müllabstellplatz
- 2 Müllinseln (getrennte Behälter für einzelne Wertstoffe – bzw. Abfallarten)
- Müllpresse samt Personal
- Systemen des nach dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Typs und vertragliche Vereinbarungen mit einem autorisierten Abfallentsorger

Der Salzburg Airport hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der Luftfahrzeuge hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der Zentralen Infrastruktur dar. Der Salzburg Airport hat seit dem Jahr 2001 ein Umweltkontrollsystem EMAS (Environmental Audit System) installiert. Weiters unterliegt der Salzburg Airport den gesetzlichen Auflagen der Mülltrennung.

3. Leistungsposition: Gepäckfördersysteme samt Gepäckzentrale

a) Sortiereinrichtungen für abgehendes Gepäck (Abflug)

Bereitstellung von:

- Sortierhalle

- Sammel- und Sortierbänder
- Sperrgutband
- Gepäckgewichtsüberprüfungsanlagen (EDV)
- Gepäcksortierung für abgehendes Gepäck
- Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante der Gepäcksortierhalle

b) Gepäckausgabeeinrichtungen (Ankunft)

Bereitstellung von:

- Überdachtem Flugdach für die Ablademanipulation
- 3 Gepäckausgabebänder
- Buspferbänder
- anteilige Flächen der Ankunftshalle für die Gepäckausgabebänder

4. Leistungsposition: Lager- und Befülleinrichtungen für Flugzeugenteisungsmittel

Bereitstellung von:

- Fläche für Lagereinrichtung im Betriebsgebäude
- Lager- und Befülleinrichtungen (die Einrichtung besteht aus einem beheizten Vorratsbehälter für Flugzeugenteisungsmittel mit einem Volumen von 100.000 Litern)
- Aufheizbehälter für Wasser (Auffüllung 4.750 Liter)
- Pumpen- und Befülleinrichtungen für die Enteisungsfahrzeuge
- Auslaufsicherungswanne (zum Schutz vor auslaufendem Enteisungsmittel ist die gesamte Anlage in einer Wanne untergebracht)
- anteilige Fläche in der Geräteunterstellhalle für Befülleinrichtung

5. Leistungsposition: Check in Einrichtungen

Bereitstellung von:

- 26 Check in Schalter in Terminal 1 sowie 12 Check in Schalter in Terminal 2 samt notwendigen Wiege- und Fördereinrichtungen
- 3 Ski Check in Schalter
- Transfer- und Verspätungsschalter

Sämtliche oben angeführte Infrastruktureinrichtungen werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

11. Befreiungen und Ermäßigungen

1. Allgemeines

Für die angeführten Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung. Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Entgeltart nur für eine, nicht für mehrere Möglichkeiten, in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für das dafür vorgesehene Entgelt Gültigkeit.

2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100 % Ermäßigung) wird für jede Entgeltart in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Entgeltsumme ermittelt. Diejenigen Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen "0" bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Entgelt anwendbar ist, mit dem Zeichen "-" ausgewiesen.

Entgeltarten:

- Landeentgelt (Landing Charge)	=	LC
- Passagierentgelt (Passenger Service Charge)	=	PSC
- Parkentgelt (Parking Charge)	=	PC
- Infrastrukturentgelt (Infrastructure Charge)	=	ISC

Der **Ermäßigungssatz** beträgt pro Entgeltart:

	Art d. Befreiung od. Ermäßigung	LC bis 5 t	LC ab 5 t	PSC	PC	ISC
1.	LFZ in Ausübung:					
1.1.	von luftfahrtbehördlicher Aufgaben (BMVIT und Austro Control)	100	100	100	0	100
1.2.	von militärischen Einsatzflügen gemäß § 145 LFG	100	100	-	0	100
1.3.	von Polizeieinsatzflügen	100	100	-	0	100
1.4.	von Rettungsflügen (primär)	50	50	-	0	50
1.5.	von Ambulanzflügen	0	0	0	0	0
2.	LFZ bei:					
2.1.	Notfällen	50	50	50	0	50
2.2.	Bombenalarm	50	50	0	0	50
2.3.	Technischer Landung	50	50	0	-	50
2.4.	Rücklandung innerhalb einer Stunde	100	100	100	0	50
2.5.	Rücklandung über einer Stunde	0	0	0	0	0
2.6.	Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:					
2.6.1.	Rückgelandetem LFZ innerhalb einer Stunde	100	100	100	0	50
2.6.2.	Rückgelandetem LFZ über einer Stunde	0	0	0	0	0
2.6.3.	Eingeflogenem Ersatz-LFZ	0	0	-	0	50
2.7.	Positionsflüge	-	0	0	0	-
3.	Schulungsflüge:					
3.1.	LFZ von Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	50	50	0	0	100
3.2.	LFZ um Zwecke der Ausbildung in der Allgemeinen Luftfahrt zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Privat-/Berufspilotenscheines:	50	50	-	0	100
4.	LFZ, die weniger als vier Stunden abgestellt sind	-	-	-	100	0
5.	Allgemeine Luftfahrt (ausgenommen gewerbliche Luftfahrt)					
5.1.	LFZ bis 2 t	0	-	100	0	100
5.2.	LFZ 2 t bis 5 t	0	-	0	0	100

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3.2. gelten nur für Flugschulen oder Nutzer, die über eine Schulungsberechtigung am Flughafen Salzburg verfügen.

Ermäßigungen nach den Punkten 1., 2.3.-2.6. und 3. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatz-Betriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart nach dem Punkt 3. dem Zivillflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftbeförderungsunternehmen, Nutzer, Zivilluftfahrerschule, LFZ, Fluglehrer) zugemittelt wird. Der Nutzer haftet für die Richtigkeit der Angaben. SFG ist berechtigt, bei fehlerhaften Angaben eine Nachverrechnung vorzunehmen.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3.1. gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Nutzers seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivillflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivillflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Bei einer im Individualvertrag konkret zu vereinbarenden Sonderregelung kann ab einer Bewegungszahl von >15 % der Gesamtbewegungen eine Bonifikationsvereinbarung getroffen werden.

III. ENTGELTE

1. Durchführung der Bodenverkehrsdienste

Infolge der Inanspruchnahme der Abfertigungsleistungen durch den Nutzer, kommt ein Vertragsverhältnis mit dem Salzburg Airport zustande. Zusätzlich kann ein Abfertigungsvertrag zwischen dem Salzburg Airport und dem Nutzer geschlossen werden.

Der Salzburg Airport führt für die Flugzeugabfertigung die in Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch.

Auf Anforderung führt der Salzburg Airport auch solche, für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht in Anlage I aufgeführt sind (Anlage II, 5./Einzelleistungen). Solche Einzelleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Der Salzburg Airport erbringt die in oben aufgeführten Leistungen nach üblichem Standard und mit geschultem Personal. Der Salzburg Airport ist berechtigt sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Der Salzburg Airport behält sich vor, gegebenenfalls durch Abfertigungsvorschriften des Nutzers hervorgerufene, und über den üblichen Standard hinausgehende Leistungen, entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Einzelleistungen zu berechnen.

Der Nutzer und der Salzburg Airport unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Der Nutzer wird den Salzburg Airport mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Der Salzburg Airport wird im Bedarfsfalle von dem Nutzer entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Der Salzburg Airport wird Informationen, die in den Flugunterlagen dem Nutzer enthalten sind, nur mit deren Einverständnis weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

2. Standard der Bodenverkehrsdienste

Die Bodenverkehrsdienste werden nach den am Salzburg Airport üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Der Salzburg Airport wird die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter des Nutzers und des Salzburg Airport werden bei Bedarf anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste gemeinsam besprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten des Nutzers mit einzubeziehen.

Für die Abfertigung von sperrigen Gütern oder außergewöhnlicher Fracht, die über den normalen Leistungsstandard (Anlage 1/Grundleistungsverzeichnis) hinausgeht, ist es zwingend erforderlich, dass der Salzburg Airport vom Nutzer rechtzeitig informiert wird. Beide Seiten werden sich dabei gegenseitig beraten und unterstützen. Der Aufwand für diese Abfertigungen wird separat berechnet (Anlage II, 5./Einzelleistungsverzeichnis).

3. Leistungen der Bodenverkehrsdienste

1. Planmäßige Flüge

Der Salzburg Airport verpflichtet sich, für planmäßige Flüge des Nutzers auf dem Flughafen Salzburg die in Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung, dem Salzburg Airport (Betriebsleitung) gemeldet werden.

Damit der Salzburg Airport die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, ist der Nutzer verpflichtet, den Salzburg Airport so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählt der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Anknüpf- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Der Nutzer verpflichtet sich ferner alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich dem Salzburg Airport mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen. Fallen bei Verspätungen und Streichungen über die Öffnungszeiten des Flughafens hinausgehende Wartezeiten an, so werden diese gesondert berechnet.

2. Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Der Salzburg Airport wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von dem Nutzer oder in seinem Auftrag auf dem Salzburg Airport durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen – im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten – baldmöglichst erbringen. Der Nutzer verpflichtet sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

3. Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Nutzer, so behält sich der Salzburg Airport das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

4. Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste wird der Nutzer dem Salzburg Airport Dokumente und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandungen, Unfall) wird der Salzburg Airport unverzüglich, auch ohne Anweisung des Nutzers abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Nutzer wird dem Salzburg Airport die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

6. Abfertigung an Feiertagen

Derzeit wird an Sams-, Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nacht kein gesonderter Zuschlag eingehoben.

7. Getrennte Abfertigung

Wenn Landung und Start eines Flugzeuges nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.), kann ein Zuschlag von 20% des Abfertigungsentgeltes für getrennte Abfertigung eingehoben werden.

Der unmittelbare Zusammenhang ist nicht mehr gegeben, wenn zwischen Landung und Start des Flugzeuges mehr als 4 Stunden liegen.

8. Technische Landung

Bei technischer Landung werden nur 50% des Abfertigungsentgeltes berechnet (ohne Frachtverladung).

9. Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge

Muss nach abgeschlossener Beladung eine Wieder- oder Teilentladung erfolgen, wird die dadurch bedingte Mehrarbeit durch einen Zuschlag von 50% auf das Abfertigungsentgelt berechnet.

10. Transitflüge

Bei Transitflügen im Hub-Verkehr werden 60% des jeweiligen Abfertigungsentgeltes berechnet.

11. Wartezeit

Bei Bereitstellung von Personal außerhalb der normalen Betriebszeit des Flughafens wird die Zeit bis eine viertel Stunde vor Landung oder Start des abzufertigenden Flugzeuges als Einzelleistung nach Arbeitsstunden berechnet. Kommt in diesen Fällen eine Abfertigung nicht zustande, werden 50% des Abfertigungsentgeltes berechnet.

12. Aggregatbenutzung

Das Stromversorgungsgerät wird bei jeder Abfertigung bis zu 60 Minuten kostenlos zur Verfügung gestellt; darüber hinaus erfolgt die Berechnung als Sonderleistung.

13. Frachtflugzeuge und Postabfertigung

Für Fracht und Postflugzeuge wird das Abfertigungsentgelt auf Anfrage kalkuliert.

4. Entgelte

Für die Durchführung der in Anlage I normierten Bodenabfertigungsdienste (Grundleistungsverzeichnis) durch Salzburg Airport ist ein Entgelt zu entrichten. Luftfahrzeuge ab einem MTOW von 10 Tonnen sind jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen.

Für diese vom Salzburg Airport durchgeführten Leistungen sind die Abfertigungsentgelte gem. 1 als Pauschalbeträge unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang zu entrichten.

Für zusätzliche Dienste, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, aber von dem Nutzer in Anspruch genommen worden sind, ist ein Entgelt gemäß Anlage II, 5. (Einzelleistungsverzeichnis) zu entrichten.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung des Salzburg Airport gestattet.

5. Stornierung einer Abfertigungsleistung

Wird ein bereits für die Abfertigung angemeldeter Flug weniger als 36 Stunden vor der geplanten Durchführung gestrichen, so gilt dies als Stornierung der Abfertigungsleistung, wofür eine Stornogebühr in Höhe von 50% der jeweiligen Entgelte zu entrichten ist, soweit bereits Leistungen erbracht wurden bzw. Kosten entstanden sind.

6. Haftung

Über alle im Flugzeug oder an der Ladung festgestellten Schäden wird der Nutzer sofort unterrichtet, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.

Sofern zwischen dem Nutzer und Salzburg Airport nichts anderes vereinbart wird, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsdienstleistungen in Bezug auf Haftung die Bestimmungen des IATA AHM 810, Version Jänner 2004, Art. 8¹. Jeder Nutzer gilt als „Carrier“ im Sinne dieser Bestimmung, Salzburg Airport als „Handling Company“.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die des Nutzers gegenüber seinen Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.

Es gelten folgende Haftungslimits gemäß IATA AHM 810, Version Jänner 2004, Art. 8.5 und den Industriestandards:

Limit (USD)	LFZ-Typen
Jets	
1.000.000	B747, B757, B767, B777, DC-10, MD11, A300, A310, A330, A310, A330, A340,

¹ Article 8 – Liability and Indemnity

In this Article, all references to:

(a) "the Carrier" or "the Handling Company" shall include their employees, servants, agents and subcontractors;

(b) "ground support equipment" shall mean all equipment used in the performance of ground handling services included in Annex A, whether fixed or mobile, and

(c) "act or omission" shall include negligence.

8.1 Except as stated in Sub-Article 8.5, the Carrier shall not make any claim against the Handling Company and shall indemnify it (subject as hereinafter provided) against any legal liability for claims or suits, including costs and expenses incidental thereto, in respect of:

(a) delay, injury or death of persons carried or to be carried by the Carrier;

(b) injury or death of any employee of the Carrier;

(c) damage to or delay or loss of baggage, cargo or mail carried or to be carried by the Carrier, and

(d) damage to or loss of property owned or operated by, or on behalf of, the Carrier and any consequential loss or damage; arising from an act or omission of the Handling Company in the performance of this Agreement unless done with intent to cause damage, death, delay, injury or loss or recklessly and with the knowledge that damage, death, delay, injury or loss would probably result.

PROVIDED THAT all claims or suits arising hereunder shall be dealt with by the Carrier; and

PROVIDED ALSO THAT the Handling Company shall notify the Carrier of any claims or suits without undue delay and shall furnish such assistance as the Carrier may reasonably require.

PROVIDED ALSO THAT where any of the services performed by the Handling Company hereunder relate to the carriage by the Carrier of passengers, baggage or cargo direct to or from a place in the United States of America then if the limitations of liability imposed by Article 22 of the Warsaw Convention would have applied if any such act or omission had been committed by the Carrier but are held by a Court not to be applicable to such act or omission committed by the Handling Company in performing this Agreement then upon such decision of the Court the indemnity of the Carrier to the Handling Company hereunder shall be limited to an amount not exceeding the amount for which the Carrier would have been liable if it had committed such act or omission.

8.2 The Carrier shall not make any claim against the Handling Company in respect of damage, death, delay, injury or loss to third parties caused by the operation of the Carrier's aircraft arising from an act or omission of the Handling Company in the performance of this Agreement unless done with intent to cause damage, death, delay, injury or loss or recklessly and with knowledge that damage, death, delay, injury or loss would probably result.

8.3 (a) notwithstanding the provisions of Sub-Article 8.1, in the case of claims arising out of surface transportation which is provided on behalf of the Carrier and is part of the operation of loading/embarking or unloading/disembarking and/or is covered by the Carrier's Contract of Carriage the indemnity shall not exceed the limits specified in the said Contract of Carriage.

(b) in the case of claims arising out of surface transportation which is not provided on behalf of the Carrier and/or is not part of the operation of loading/embarking or unloading/disembarking and/or is not covered by the Carrier's Contract of Carriage the waiver and indemnity herein contained shall not apply.

8.4 The Handling Company shall not make any claim against the Carrier and shall indemnify it (subject as hereinafter provided) against any legal liability for claims or suits, including costs and expenses incidental thereto, in respect of:

(a) injury to or death of any employees of the Handling Company, its servants, agents or subcontractors; and

(b) damage to or loss of property owned or operated by, or on behalf of, the Handling Company and any consequential loss or damage; arising from an act or omission of the Carrier in the performance of this Agreement unless done with intent to cause damage, death, delay, injury or loss or recklessly and with knowledge that damage, death, delay, injury or loss would probably result.

8.5 Notwithstanding Sub-Article 8.1(d), the Handling Company shall indemnify the Carrier against any physical loss of or damage to the Carrier's Aircraft caused by the Handling Company's negligent act or omission PROVIDED ALWAYS THAT the Handling Company's liability shall be limited to any such loss of or damage to the Carrier's Aircraft in an amount not exceeding the level of deductible under the Carrier's Hull All Risk Policy which shall not, in any event, exceed USD 1,500,000 except that loss or damage in respect of any incident below USD 3,000 shall not be indemnified.

For the avoidance of doubt, save as expressly stated, this Sub-Article 8.5 does not affect or prejudice the generality of the provisions of Sub-Article 8.1 including the principle that the Carrier shall not make any claim against the Handling Company and shall indemnify it against any liability in respect of any and all consequential loss or damage howsoever arising.

750.000	B717, B737 Series, MD80 Series, MD90 Series, A320 Series
500.000	BAE146 (AR8/AR100), Embraer 170, Embraer 190, sämtliche nicht angeführte Airline Jets
250.000	Embraer 145, Canadair RJ
75.000	Cessna Citation, Fan Jet Falcon, Learjet 35/60, Dessault Falcon 20 F
50.000	Embraer 120
1 % des LFZ-Werts, mind. 50.000	andere nicht angeführte Business Jets
Turboprops	
100.000	Fokker 50, F27, FH-227, ATR42, ATR72, Saab SF340, Saab 2000, DHC7, DHC8, BAe ATP, Shorts SD330, Shorts SD 360
50.000	Embraer Brasilia-Dornier Do-228, Kingair 350, Jetstream 41
25.000	DHC 6, Piper PA 31T, Swearing Metro, King Air Cessna Conquest, Jetstream 31, Embraer Bandeirante
1 % des LFZ-Werts, mind. 5.000	leichte zwei-motorige Propeller LFZ
1 % des LFZ-Werts, mind. 2.500	leichte ein-motorige Propeller LFZ
Helikopter	
5 % des LFZ-Werts, max. 100.000	alle

7. Anpassung der Entgelte

Der Salzburg Airport hat das Recht, die Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen erfolgen jährlich mit 1. April und wird auf der Homepage des Salzburg Airport <www.salzburg-airport.at> veröffentlicht. Anderenfalls werden diese den Nutzern 60 Tage vor Inkrafttreten mitgeteilt. Anpassungen der Entgelte für Eiseisungsmittel können aufgrund der Marktlage auch kurzfristiger erfolgen.

8. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Diese Geschäftsbedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Republik Österreich, ausgenommen das UN-Kaufrecht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg.

ANLAGE I – GRUNDLEISTUNGSVERZEICHNIS DER BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

1. Abfertigungsleistungen Passagierflugzeuge

Die Leistungserbringung entspricht den Empfehlungen des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) 2004 unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten. Die Nummerierung bezieht sich auf die Leistungsbeschreibung des SGHA 2004.

Verbindlich für den Leistungsumfang, den der Bodenverkehrsdienst des Salzburg Airport erbringt, ist die nachfolgende Definition der Leistungsinhalte, welche mit Ramp Handling Charge (**RHC**) und Traffic Handling Charge (**THC**) gekennzeichnet sind.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden.

Alle Leistungen, die über das Grundleistungsverzeichnis hinausgehen sind Einzelleistungen, die mit Single Service (**SS**) gekennzeichnet sind und gemäß Einzelleistungsverzeichnis (Anlage II, 5.) berechnet werden bzw. bedürfen einer gesonderte Vereinbarung.

Bei den Leistungen, die nachfolgend mit **ISC** gekennzeichnet sind, handelt es sich um Infrastrukturleistungen. Bei solchen, die mit **PSC** (Passenger Service Charge), **LC** (Landing Charge) oder **PC** (Parking Charge) gekennzeichnet sind, handelt es sich um behördlich genehmigte Entgelte. **SEC** steht für Sicherheitsleistungen, die bereits gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz für die Sicherheitsbehörden durchgeführt werden und vom Securityentgelt gedeckt sind, **HC** für das Hangarentgelt.

Leistungen, die nachfolgend mit „X“ gekennzeichnet sind, werden am Salzburg Airport nicht erbracht.

Textelemente, die *kursiv* hinterlegt sind, weichen vom IATA Standard Ground Handling Agreement 2004 ab.

Sekt. 1	REPRÄSENTATION, VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG
	1.1. Allgemeines
X	1.1.1
	a) Bereitstellung oder
	b) Veranlassung der Bereitstellung
	von Garantien und Bürgschaften zur Erleichterung der Aktivitäten der LVG
THC	1.1.2. Kontaktnahme mit den lokalen Behörden
THC	1.1.3. Bekanntgabe, dass Salzburg Airport als Abfertigungsagent für die LVG fungiert
THC	1.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen der LVG an alle Interessenten
	1.2. Administrative Aufgaben
THC	1.2.1. Festlegung und Einhaltung lokaler Verfahren
THC	1.2.2. Ergreifung von Maßnahmen bezüglich aller an die LVG gerichteten Mitteilungen
THC	1.2.3. Vorbereitung, Weiterleitung und Ablegen von Berichten/Statistiken/Dokumenten und Durchführung anderer administrativer Aufgaben <i>(nur Berichte über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten)</i>
THC	1.2.4. Pflege der Handbücher, Rundschreiben usw. der LVG im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienste (<i>Abfertigungsdienste</i>)
X	1.2.5.
	a) Überprüfung
	b) Unterzeichnung
	c) Versand
	von Rechnungen, Bestellungen, Abfertigungsgebühreabrechnungen, Arbeitsaufträgen im Auftrag der LVG
X	1.2.6. Rechtswirksame Zahlungen im Namen der LVG, insbesondere:
	a) Flughafen-, Zoll-, Polizei- und andere Gebühren, die in Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen stehen
	b) Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie
	c) Barauslagen, Unterbringungs-, Transportkosten, etc.
	1. 3. Überwachung und /oder Koordination von Abfertigungsleistungen, die von der LVG mit Dritten vereinbart wurden
SS	1.3.1.
	a) Überwachung
	b) Koordinierung
	von Bodenabfertigungsdiensten, die von der LVG mit Dritten vereinbart wurden
SS	1.3.2. Gewährleistung, dass Dritte zeitgerecht über betriebliche Daten und Bedürfnisse der LVG informiert werden
THC	1.3.3. Zusammenarbeit mit dem von der LVG bestimmten Vertreter
SS	1.3.4. Überprüfen, ob Personal, Gerät, Material und Dienste der Dienstleister verfügbar und vorbereitet sind, um die Bodenabfertigungsdienste erbringen zu können
SS	1.3.5. Empfang des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und Zusammenarbeit mit der Besatzung
SS	1.3.6. Entscheiden über Unregelmäßigkeiten
SS	1.3.7. Überprüfung des Absendens von betrieblichen Mitteilungen
SS	1.3.8. Aufzeichnung von Unregelmäßigkeiten und Benachrichtigung der LVG

Sekt. 2		PASSAGIERDIENSTE
	2.1.	Allgemeines
THC	2.1.1.	Erteilung von Informationen an die Passagiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugszeit der Luftfahrzeuge sowie des Flughafenzubringerdienstes der LVG
THC	2.1.2.	Betreuen der Passagiere und ihres Gepäcks bei Flugunterbrechung, Transfer und Transit und Information der Passagiere über die auf dem Flughafen verfügbaren Dienste und Einrichtungen
	2.1.3.	Falls von der LVG verlangt,
	a)	Bereitstellung oder
	b)	Veranlassung der Bereitstellung von spezieller Ausrüstung, Einrichtungen und speziell ausgebildetem Personal, <i>falls vorhanden</i> , zur Unterstützung für:
THC(a)	1)	unbegleitete Minderjährige (UM)
THC(b)	2)	Behinderte
THC(b)	3)	VIPs
THC(b)	4)	Transitpassagiere ohne Visum (TWOVs)
THC(b)	5)	Abgeschobene
X	6)	Medizinische Spezialtransporte
X	7)	andere
THC	2.1.4.	Unterstützen der Passagiere bei Flugunterbrechungen, -verspätungen oder -absagen
THC	2.1.5.	Wo anwendbar, Vorkehrungen treffen für die Lagerung von Gepäck unter Zollverschluss (etwaige Gebühren sind vom Passagier zu bezahlen).
THC	2.1.6.	a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche seitens Kunden der LVG
X	b)	Abwicklung solcher Ansprüche
	2.1.7.	Behandlung von verlorenen, gefundenen oder beschädigten Gegenständen
THC	a)	Annahme von Gepäcksunregelmäßigkeitsberichten
THC	b)	Eingabe der Daten in das Gepäckverfolgungssystem
THC	c)	Aufbewahrung von Gepäcksverfolgungsakten für eine vereinbarte Zeitdauer*
X	d)	Leisten von Zahlungen für Nebenausgaben
THC	e)	Vorkehrungen treffen für die Zustellung von verspätetem Gepäck an den Passagier
THC	f)	Abwicklung der Kommunikation mit den Passagieren
THC	2.1.8.	Bericht über alle bei der Passagier- und Gepäcksabfertigung beobachteten Unregelmäßigkeiten an die LVG
ISC (1)	2.1.9.	a) Bereitstellung oder
THC	b)	Veranlassung der Bereitstellung von
THC	1)	Check-In-Schaltern,
THC	2)	Serviceschaltern/-pulten für andere Zwecke (<i>Transfer- und Verspätungsschalter = ISC</i>)
X	3)	Sonderwarteräumen (Lounge).
X	4)	Gepäckträgerdienste
X	5)	andere Dienste
SS	2.1.10.	Ausführung der folgenden Verkaufsaktivitäten im Auftrag der LVG
	a)	Reservierungen
	b)	Ausstellung von Transportdokumenten
	c)	E-Ticketing
	2.2.	Abflug
THC	2.2.1.	Durchführen der Flugvorbereitung im Abfertigungssystem (<i>PNL in IATA Format</i>)
X	2.2.2.	Betreuung von Check-in-Automaten und
	1)	Bereitstellung oder
	2)	Vorkehrungen treffen für
	a)	Lagerkontrolle
	b)	Lagerergänzung
	c)	Aufstellung
	d)	Regelmäßige Wartung

		e)	Service und Reparatur
		f)	Sonstiges
	2.2.3.		Kontrolle und Sicherstellung,
THC		a)	dass die Flugscheine für den Flug gültig sind, für den sie präsentiert werden. Diese Kontrolle beinhaltet nicht den Flugtarif
X		b)	Kontrolle, dass die Flugscheine die vorgezeigt werden, nicht auf der schwarzen Listen der Industrieflugschein-Service-Datenbank stehen. Dokumente, die auf der schwarzen Liste stehen, dürfen nicht eingelöst und sollen unverzüglich der LVG gemeldet werden
THC	2.2.4.		
		a)	Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug, doch ohne jegliche Haftung für Salzburg Airport
		b)	Eingabe der benötigten Passagier- und/oder Reisedokumentinformationen in das System der LVG und/oder das System der Behörden
THC	2.2.5.		
		a)	Abwiegen und/oder Abmessen von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck
		b)	Eintragen der Gepäcksdaten für
		1)	den ursprünglichen Flug
		2)	den/die Anschlussflug/-flüge.
THC	2.2.6.		
			Übergepäck
		a)	Feststellen von Übergepäck
		b)	Ausstellung von Übergepäcksscheinen
		c)	Inkasso der Übergepäckgebühren (<i>gegen eine Kommission in Höhe von 9%</i>)
		d)	Entnahme der entsprechenden Übergepäckabschnitte
THC	2.2.7.		
			Etikettieren von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, für
		a)	den ursprünglichen Flug
		b)	den/die Anschlussflug/-flüge.
THC	2.2.8.		Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Gepäck von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle.
THC	2.2.9.		Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Sperrgepäck von der (<i>Sperr-</i>) Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle.
X	2.2.10.		Einhebung der Flughafen- und/oder anderer Servicegebühren von abfliegenden Passagieren.
THC	2.2.11.		
		a)	Durchführung der Sitzzuweisung oder Verwendung des Sitzauswahlsystems der LVG
		b)	Ausgabe von Einsteigekarten
		c)	Entnahme der entsprechenden Flugscheinabschnitte für
		1)	den ursprünglichen Flug
		2)	den/die Anschlussflug/-flüge (<i>soweit EDV-technisch möglich</i>)
	2.2.12.		Abwicklung von
THC		a)	abgewiesenen Beförderungsleistungen
X		b)	abgewiesenen Fällen der Entschädigung für Beförderungsleistungen
THC	2.2.13.		Leiten der Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugflugsteig
	2.2.14.		Durchführung beim Flugsteig
X		a)	Check-in
THC		b)	Gepäckskontrolle
THC		c)	Überprüfung der Reisedokumente (<i>keine Haftung des Handling Agent</i>)
X		d)	Upgrades und Downgrades
X		e)	Abwicklung der Stand-by-Liste
THC		f)	Überprüfung des Handgepäck
THC		g)	Überwachung des Einsteigevorganges
THC		h)	Vergleich der Passagieranzahl mit den Flugzeugdokumenten vor dem Abflug
X		i)	sonstige Leistungen

	2.3.	Ankunft
X	2.3.1.	a) Durchführung oder
RHC		b) Veranlassung der Durchführung des Öffnen/Schließen der Flugzeugpassagiertüren.
THC	2.3.2.	Leiten der Passagiere vom Luftfahrzeug durch die Kontrollen
X	2.3.3.	
		a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung von
		1) Transferschalter-/verbindungsleistungen
		2) Wiedereinchecken des Gepäcks
X	2.4.	Abfertigung außerhalb des Flughafens
	2.4.1.	Information der Passagiere/Öffentlichkeit über die Ankunfts-/Abflugzeit
	2.4.2.	Empfang abfliegender Passagiere und Annahme deren Gepäcks
	2.4.3.	Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben.
	2.4.4.	Leiten der abfliegenden Passagiere zum Flughafenzubringerverkehr
	2.4.5.	Abfertigung der Passagiere, die vom Flughafen ankommen
	2.4.6.	Ausgabe des Gepäcks an Passagiere gemäß lokaler Verfahren
X	2.5.	Intermodaler Transport per Bahn, Straße oder Schiff
	2.5.1.	Abfertigung von abreisenden Passagieren und Gepäck
	2.5.2.	Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung, wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben, indem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeuge" und "Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist.
	2.5.3.	Leiten der abfliegenden Passagiere zum Zubringerdienst.
	2.5.4.	Verladen des Gepäcks auf den Zubringerdienst, wie dies vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen wird.
	2.5.5.	Abfertigung von ankommenden Passagieren und Gepäck vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur
	2.5.6.	Leiten der ankommenden Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugservice der LVG
	2.5.7.	Abladen des Gepäcks vom Zubringerdienst, wie vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen und Weiterleitung zum Flughafendienst der LVG
	Sekt. 3	VORFELD
	3.1.	Allgemeines
ISC	3.1.1.	Abfertigung des Gepäcks in der Gepäckszentrale
ISC	3.1.2.	Vorbereitung für das Laden von
		a) Einzelgepäckstücken,
		b) ULDs
ISC	3.1.3.	Feststellung der Anzahl und/oder des Gewichts
		a) Einzelgepäckstücken
		b) beladenen ULDs und Bereitstellung der Informationen an die Ladekontrolle
RHC	3.1.4.	Entladen von
		a) Einzelgepäckstücken
		b) ULDs.
X	3.1.5.	Bevorzugung des Gepäcktransportes zur Gepäcksausgabestelle
RHC	3.1.6.	Transport zur Gepäcksausgabe
		a) Gepäck
		b) Sperrgepäck
	3.1.7	Transfiergepäck
RHC/ISC		a) Bereitstellung oder
X		b) Veranlassung der Bereitstellung der
ISC		1) Sortierung des Transfiergepäcks
ISC		2) Lagerung des Transfiergepäcks vor der Weiterleitung <i>für eine vereinbarte Zeit</i>
RHC		3) des Transports von Transfiergepäck zur Gepäckszentrale der empfangenden LVG

SS	3.1.8.	Abfertigung des Crewgepäcks
ISC	3. 2.	Einwinken
	3.2.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung des Einwinkens bei Ankunft bzw. Abflug
	3. 3.	Parken
RHC	3.3.1.	a) Bereitstellung oder b) Vorlegen und/oder Entfernen der Bremsklötze
	3.3.2.	Anbringen und/oder Entfernen der
X	a)	Fahrwerksicherungsstifte
X	b)	Triebwerksabdeckungen
X	c)	Staudruckmesserabdeckung
X	d)	Tragflächenkontrollsperrn
RHC	e)	Heckstützen und/oder Luftfahrzeugverzurrungen
RHC	f)	Sonstiges (z.B. Sicherheitskegel)
SS	3.3.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung eines Bodenstromversorgungsgerätes zur Lieferung des notwendigen elektrischen Stroms
	3. 4.	Kühlung und Heizung
X	3.4.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung des Kühlgerätes
SS	3.4.2.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung des Heizgerätes
	3. 5.	Kommunikation/Sprechfunkverbindung zwischen Vorfeld und Flugzeugkanzel
RHC	3.5.1.	Bereitstellung von Sprechgarnituren
SS	3.5.2.	Herstellung der Kommunikation vom Vorfeld zur Flugzeugkanzel
	a)	während des Hereinschleppens und/oder des Push-Back
	b)	während des Startens der Turbinen (<i>Anmerkung: Anstarten der Triebwerke erfolgt mit IATA-Standard-Handsignalen</i>)
	c)	für andere Zwecke
	3.6.	Beladen und Entladen
RHC	3.6.1.	a) Bereitstellung oder
X	b)	Veranlassung der Bereitstellung von
RHC	1)	Passagiertreppen
X	2)	Flugzeugkanzeltreppen
X	3)	Passagierbrücken
RHC	3.6.2.	a) Bereitstellung oder
X	b)	Veranlassung der Bereitstellung von
RHC	1)	Passagier- (<i>in limitierter Anzahl, sonst siehe Einzelleistungsliste</i>)
RHC	2)	Besatzungs- (<i>nur ein Transport pro Crew</i>) Beförderung zwischen Flugzeug und Flughafenabfertigungsgebäuden
RHC	3.6.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung

		von geeignetem Gerät zum Be- und/oder Entladen
RHC	3.6.4.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Geräten und Personal zum Transport des Gepäcks zum und vom Luftfahrzeug
RHC	3.6.5.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Geräten zum Transport und zur Zusammenstellung von <ul style="list-style-type: none"> 1) Gepäck 2) Fracht 3) Post 4) Dokumenten zwischen vereinbarten Punkten am Flughafen
RHC	3.6.6.	<ul style="list-style-type: none"> a) Entladen der Ladung vom Luftfahrzeug, Rückgabe des Verzurrmaterials an die LVG b) Laden und Sichern der Ladung im Luftfahrzeug c) Bedienen des bordeigenen Ladesystems
SS	3.6.7.	Umverteilung der Ladung im Luftfahrzeug
RHC	3.6.8.	Öffnen, Schließen und Sichern von Türen zu Laderäumen der Luftfahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> a) Unterdeck b) Hauptdeck
SS	3.6.9.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Ballast
SS	3.6.10.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Bewachung jeglicher Ladung, die Spezialbehandlung (z.B. Wertgegenstände) während des <ul style="list-style-type: none"> 1) Be-/Entladens 2) während der Beförderung zwischen Luftfahrzeug und einem vereinbarten Punkt am Flughafen benötigt
	3.7.	Starten
	3.7.1.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung eines Startgerätes
RHC	3.8.	Sicherheitsmaßnahmen
RHC	3.8.1.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Brandschutz- und anderer Schutzausrüstung
	3.9.	Bewegen des Luftfahrzeuges
SS	3.9.1.	<ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Schlepp- oder Schiebergeräten
	3.9.2.	<ul style="list-style-type: none"> a) Schleppstange ist von der LVG zur Verfügung zu stellen b) Schleppstange ist von Salzburg Airport zur Verfügung zu stellen (<i>soweit vorhanden, sonst (a)</i>) c) Lagerung und Wartung der Schleppstange(n), die von der LVG zur Verfügung gestellt sind
RHC	3.9.3.	<ul style="list-style-type: none"> a) Schleppen und/oder Schieben des Luftfahrzeuges b) Schleppen des Luftfahrzeuges zwischen anderen vereinbarten Punkten c) Zurverfügungstellung eines ermächtigten Cockpit brake operators in Verbindung mit dem Schleppen
X		
SS		
SS		
X		

SS	d)	Zurverfügungstellung von Wingwalker(s)
	3.10.	Außenreinigung
	3.10.1.	Reinigen der
RHC	a)	Fenster der Flugzeugkanzel
X	b)	Kabinenfenster
X	c)	Integrierte Flugzeugtreppen
X	3.10.2.	Reinigen der Triebwerksgondeln und des Fahrwerks von überschüssigem Öl
X	3.10.3.	Reinigen der Tragflächen, Steuerungen, Triebwerksgondeln und des Fahrwerks
	3.11.	Innenreinigung
		<i>HINWEIS: Sofern nachstehend nichts anderes definiert wird, handelt es sich bei "Abfall" ausschließlich um "sortierten Abfall" im Sinne des AWG BGBl.325/1990 i.d.g.F. Die Übernahme von "nicht sortiertem Abfall" ist nur gegen ein gesondertes Entgelt möglich.</i>
X	3.11.1.	Reinigung der Flugzeugkanzel, falls vereinbart, unter der Aufsicht einer von der LVG bevollmächtigten Person, durch
	a)	Entleeren der Aschenbecher
	b)	Entfernen des Abfalls
	c)	Entfernung von Abfall aus den Taschen der Rückenlehnen und Handgepäckfächern
	d)	Abwischen der Tische
	e)	Reinigen der Sitze
	f)	Reinigen des Fußbodens
	g)	Reinigen der Innenfenster der Flugzeugkanzel
	3.11.2.	Reinigung der Passagier- und Crew-Kabinen (andere als Flugzeugkanzel) durch
X	a)	Entleeren der Aschenbecher
RHC	b)	Entfernung des Abfalls
X	c)	Entfernung von Abfall aus den Handgepäckfächern
RHC	d)	Abwischen der Tische
RHC	e)	Reinigen und in Ordnung bringen der Sitze, Sicherheitsgurte, Sitztaschen und der Passagier-Service Einheiten
RHC	f)	Reinigung der Fußböden (Teppiche und angrenzende Flächen)
RHC	g)	Entleeren und Reinigen der Abfallbehälter
RHC	h)	Abwischen der Ablageflächen in Vorratsräumen, Küchen (Waschbecken und Arbeitsflächen) und Toiletten (Waschbecken, Toilettenmuscheln, Sitze, Spiegel und angrenzende Flächen)
RHC	i)	Entfernung, wenn erforderlich, jeglicher Verunreinigungen, die durch Luftkrankheit, verschüttetes Essen oder Getränke verursacht wurden, sowie anstoßerregender Flecken, <i>soweit möglich</i>
X	j)	Reinigen von Telefonen, Faxgeräten, LCD-Bildschirmen und anderen Geräten
X	3.11.3.	Reinigung der Kabinenfenster
SS	3.11.4.	Reinigung von
	a)	Laderäumen
	b)	ULDs
X	3.11.5.	Zusammenfalten und Stapeln von Decken
X	3.11.6.	In Ordnung bringen der Kojen
	3.11.7.	Wechseln der
SS	a)	Kopflehnenüberzüge
X	b)	Kissenüberzüge
		Die Überzüge sind von der LVG zur Verfügung zu stellen
SS	3.11.8.	Einsammeln und/oder Austeilen von Gegenständen, die von der LVG zur Verfügung gestellt werden, in
	a)	der Passagierkabine
	b)	den Toiletten
	3.11.9.	Desinfizierung und/oder Deodorierung des Luftfahrzeuges mit
SS	a)	Materialien, die von der LVG beigestellt werden
X	b)	Materialien, die von Salzburg Airport beigestellt werden
RHC	3.11.10.	
	a)	Entfernen
	b)	Entsorgen

		von Essens- und Materialienresten von ankommenden Flügen
SS	3.11.11.	
	a)	Bereitstellung oder
	b)	Veranlassung der Bereitstellung
		der Reinigung bzw. Waschen der
	1)	Kabinendecken
	2)	Kabinenwäsche
ISC	3.12.	Toilettenreinigung
	3.12.1.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Toilettenservice
	3.12.2	a) Entleeren, Reinigen, Spülen der Toiletten und Nachfüllen der Flüssigkeiten
		b) Durchführung der Entsorgung
ISC	3.13.	Wasserservice
	3.13.1.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von Wasserservice
	3.13.2.	a) Entleeren der Wasserbehälter
		b) Nachfüllen der Wasserbehälter mit Trinkwasser
X	3. 14.	Kabinenausrüstung
	3.14.1.	Wieder in Ordnung bringen der Kabine durch
		a) Entfernen
		b) Einbau
		c) Repositionieren
		von Kabinenausstattung, wie z.B. Sitzen und Kabinentrenner
X	3. 15.	Lagerung von Kabinenmaterial
	3.15.1.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		von geeigneter Lagermöglichkeit für Kabinenmaterial der LVG
	3.15.2.	Erstellung der Inventur
	3.15.3.	a) Bereitstellung oder
		b) Veranlassung der Bereitstellung
		der Ergänzung des Lagers
	3.16.	Vorfeldabfertigung der Bordverpflegung
RHC	3.16.1.	Ent-/Beladen und Verstauen von Bordverpflegungsladung vom/auf das Luftfahrzeug
RHC	3.16.2.	Umladen von Bordverpflegungsladung auf dem Luftfahrzeug
RHC	3.16.3.	Transport von Bordverpflegungsladung zwischen dem Luftfahrzeug und vereinbarten Punkten
	3. 17.	Enteisung und Schnee- bzw. Eisentfernung
X	3.17.1.	Entfernen des Schnees vom Luftfahrzeug ohne Verwendung von Enteisungsflüssigkeit
SS	3.17.2.	
	a)	Bereitstellung oder
	b)	Veranlassung der Bereitstellung von
	1)	Anti-Eis-Geräten
	2)	Enteisungsgeräten
SS	3.17.3.	Bereitstellung von Enteisungs-/Anti-Eis-Flüssigkeit
SS	3.17.4.	Entfernen von Reif, Eis und Schnee vom Luftfahrzeug mittels Enteisungsflüssigkeit. Die Flüssigkeiten werden vor der Verwendung einer Kontrolle auf Reinheit und Verunreinigungen unterzogen.
SS	3.17.5.	Auftragen von Anti-Eis-Flüssigkeit auf das Luftfahrzeug.
X	3.17.6.	Überwachung der Ausführung von Enteisungs- bzw. Anti-Eis-Tätigkeiten
X	3.17.7.	Durchführung der endgültigen Kontrolle von Enteisungs- und Anti-Eis-Tätigkeiten und Informationen der Flugbesatzung über die Ergebnisse

Sekt. 4 LADEKONTROLLE, KOMMUNIKATION UND FLUGABWICKLUNG	
	4. 1. Ladekontrolle
THC	4.1.1. Beförderung und Übergabe der Flugdokumente zwischen LFZ und den entsprechenden Flughafengebäuden
THC	4.1.2. a) Erstellung
THC	b) Unterzeichnung
THC	c) Verteilung
THC	d) Genehmigung
THC	e) Ablegen
	von Dokumenten, wie z.B. Ladeinstruktionen, Ladeplänen, Trimmkarten, für den Kapitän bestimmten Ladeinformationen und Manifesten, wenn
THC	1) die Ladekontrolle von Salzburg Airport durchgeführt wird
X	2) die Ladekontrolle von der LVG durchgeführt wird
X	3) die Ladekontrolle von einem Dritten durchgeführt wird
THC	4.1.3. a) Erstellung
X	b) Analyse
THC	c) Weitergabe
THC	d) Wartung
	von Statistiken und Berichten (<i>wie gegenseitig vereinbart</i>)
	4.2. Nachrichtenübermittlung
THC	4.2.1. a) Erstellung
THC	b) Empfang, Bearbeitung und Absendung
	sämtlicher Meldungen in Zusammenhang mit den von Salzburg Airport erbrachten Dienstleistungen unter Verwendung des Absender-Codes der LVG oder der double signature procedure
X	c) Durchführen von EDI (electronic data interchange) Transaktionen
THC	d) Benachrichtigung des Vertreters der LVG über den Inhalt derartiger Meldungen
THC	4.2.2. Führen einer Ablage für die Dauer von neunzig (90) Tagen, welche alle oben angeführten Meldungen für jeden Flug beinhaltet
THC	4.2.3.
	a) Bereitstellung
	b) Bedienung
	von geeigneter Ausrüstung für den Sprechfunkverkehr zwischen der Bodenstation und dem Luftfahrzeug der LVG
	4. 3. Flugbetriebsdienst - Allgemein
X	4.3.1. Benachrichtigung der LVG über jedes bekannte Projekt betreffend die betrieblichen Einrichtungen, welche ihren Luftfahrzeugen zur Verfügung gestellt werden, <i>wie vereinbart</i>
X	4.3.2. Im Falle von betrieblichen Unregelmäßigkeiten sind dem verantwortlichen Kapitän gemäß den Anweisungen der LVG die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, wobei meteorologische Bedingungen, die verfügbaren Bodendienste und Anlagen, Flugzeugwartungsmöglichkeiten und Gesamtbetreiberfordernisse berücksichtigt werden
THC	4.3.3. Führen eines Flugreiseaktes durch Sammlung aller Dokumente, wie von der LVG angegeben, aller in Zusammenhang mit jedem Flug empfangenen oder aufgegebenen Meldungen und Verfügung über diesen Akt, wie von der LVG gewünscht
	4. 4. Flugbetriebsdienst - Flugvorbereitung am Abflugflughafen
X	4.4.1 a) Bereitstellung oder
THC	b) Veranlassung der Bereitstellung
	von meteorologischer Dokumentation und Luftfahrtsinformation für jeden Flug
THC	4.4.2. Transport der Dokumentation zum Luftfahrzeug
	4.4.3. Analyse der betrieblichen Bedingungen und
X	a) Vorbereitung
THC	b) Anforderung
X	c) Unterstützung
THC	d) Zurverfügungstellung
	des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG
	4.4.4.
X	a) Vorbereitung

THC	b)	Anforderung
X	c)	Unterzeichnung
X	d)	Ablegen
THC	e)	Überwachen
THC	1)	des Flugplanes der Flugsicherung
THC	2)	der Slotzeitzuweisung der LVG mit der zuständigen Flugsicherung
X	4.4.5.	Erteilung des entsprechenden Briefings an die Besatzung
X	4.4.6.	a) Vorbereitung
		b) Unterzeichnung
		c) Übermitteln
	1)	des Betankungsauftrages
	2)	des Treibstofflieferscheines
THC	4.4.7.	Ausgabe von Flugbetriebsinformationen und gegebenenfalls Einholung der Unterschrift des verantwortlichen Kapitäns
THC	4.4.8.	Versorgung des/der Bodenabfertigungsdienstleister(s) mit den benötigten Gewichts- und Treibstoffdaten
X	4.5.	Flugbetriebsdienst – Flugvorbereitung an einem anderen Ort als dem Abflugflughafen
	4.5.1.	Vorsorgen für die Bereitstellung der meteorologischen Dokumente und Luftfahrtinformationen
	4.5.2.	Analyse der betrieblichen Bedingungen und
		a) Vorbereitung
		b) Anforderung
		c) Unterzeichnung
		des Flugplanes
	4.5.3.	Übermittlung an die LVG oder ihren Vertreter am Abflugflughafen
		a) des Flugplanes der Fluggesellschaft
		b) des Flugplanes der Flugsicherung
		c) der Informationen für das Besatzungsbriefing
	4.6.	Flugbetriebsdienst – Hilfeleistung während des Fluges
	4.6.1.	Überwachung des Fortschrittes des Fluges
THC		a) innerhalb
X		b) außerhalb
		des VHF-Bereiches und Gewährung der höchstmöglichen Unterstützung soweit notwendig. Benachrichtigung der LVG über den Verlauf des Fluges, über jegliche Unregelmäßigkeiten und der getätigten Maßnahmen
	4.7.	Flugbetriebsdienst – Aktivitäten nach dem Flug
THC	4.7.1.	Entgegennahme der Berichte der ankommenden Besatzungen, Verteilen von Berichten oder ausgefüllten Formularen an die entsprechenden Dienststellen, sowohl der staatlichen als auch jener der LVG (<i>Kosten für Kommunikation und sonstige Zusatzkosten werden von der LVG getragen</i>)
	4.8.	Flugbetriebsdienst – Anweisung zur Änderung der Flugstrecke während des Fluges
X	4.8.1.	Analysieren der meteorologischen Informationen und der betrieblichen Flugbedingungen für eine Anweisung zur Änderung der Flugstrecke, Kalkulation und Planung derselben gemäß den vom Flugzeug während des Fluges zur Verfügung gestellten Daten, und Informieren des verantwortlichen Kapitäns über die erhaltenen Resultate
	4.9.	Flugbetriebsdienst – Verwaltungsmäßige Besatzungsbetreuung
X	4.9.1.	Verteilung relevanter Besatzungsdienstplaninformationen, die von der LVG bereitgestellt wurden, an alle Parteien, die betroffen sind
	4.9.2.	Organisation von Hotelunterkünften für
X		a) planmäßig
THC		b) nichtplanmäßig
		übernachtende Besatzungen
	4.9.3.	
X		a) Bereitstellung oder
THC		b) Veranlassung der Bereitstellung
		eines (<i>nicht planmäßigen</i>) Besatzungstransportes
THC	4.9.4.	Leiten der Besatzungen durch die Flughafeneinrichtungen
X	4.9.5.	Kontaktaufnahme mit Hotel(s) für Besatzungsanfragen und Abholzeiten

X	4.9.6.	a) Vorbereitung der Besatzungszulassungsformulare b) Bezahlung der Besatzungszulassungen
X	4.9.7.	Information des Repräsentanten der LVG über jede Unpässlichkeit oder potentielle Abwesenheit der Besatzung
<hr/>		
	Sekt. 5	FRACHT UND POST
	5.1.	Fracht - und Postabfertigung - Allgemeines
THC	5.1.1.	a) Bereitstellung (<i>nicht für radioaktive Stoffe und lebende Tiere</i>) oder b) Veranlassung der Bereitstellung eines Warenlagers und Abfertigungseinrichtungen für 1) allgemeine Fracht 2) Sonderfracht 3) Spezielle Frachtprodukte 4) Post c) Lagerung der Fracht (<i>zeitlich begrenzt</i>) d) Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um Diebstahl oder Beschädigung der Fracht oder Post vorzubeugen
SS	5.1.2.	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Ausrüstung für die Abfertigung von 1) allgemeiner Fracht 2) Sonderfracht 3) Speziellen Frachtprodukten 4) Post
THC	5.1.3.	a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Abfertigungsdiensten für 1) allgemeine Fracht 2) Sonderfracht 3) Spezielle Frachtprodukte 4) Post 5) Diplomatenpost 6) Diplomatenfracht 7) Interne Post der LVG
THC	5.1.4.	a) Ausgabe b) Beschaffung des Empfangsscheines der Fracht
THC	5.1.5.	Überwachung der Auslieferung
THC	5.1.6.	Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen und sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam des Handling Agent befindet. Sofortige Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände. <i>Diese Leistungen werden jedoch ohne Haftung für Salzburg Airport durchgeführt.</i>
	5.2.	Zollkontrolle
SS	5.2.1.	Erstellung der Zollunterlagen für a) Importfracht b) Exportfracht c) Transferfracht
THC	5.2.2.	Einholen der Zollgenehmigung für a) Importfracht

		b) Exportfracht
		c) Transferfracht
THC	5.2.3.	Fracht unter Zollaufsicht stellen für
		a) Importfracht
		b) Exportfracht
		c) Transferfracht
THC	5.2.4.	Fracht den Zollorganen zur physischen Inspektion stellen
	5.3.	Handhabung von Unregelmäßigkeiten
THC	5.3.1.	Sofortiges Ergreifen von Maßnahmen hinsichtlich etwaiger Unregelmäßigkeiten, Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung von Gefahrgütern und anderer Sonderfracht
THC	5.3.2.	Benachrichtigung der LVG über jegliche festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Handhabung der Fracht
THC	5.3.3.	Behandlung von verlorener, gefundener oder beschädigter Fracht
THC	5.3.4.	
		a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche
		b) Bearbeitung von Ansprüchen (<i>wie gegenseitig vereinbart</i>)
THC	5.3.5.	Ergreifen von Maßnahmen falls der Empfänger die Annahme oder Zahlung verweigert
	5.4.	Abfertigung der Dokumente
	5.4.1.	
X		a) Ausstellung des Luftfrachtbriefes
THC		b) Kontrolle aller Dokumente um sicherzustellen, dass die Ladungen befördert werden können. Die Kontrolle enthält nicht die Kontrolle des verrechneten Tarifes
THC		c) Einholung von Kapazitäts-/Auslastungsinformation über den Flug der LVG
THC		d) Aufteilung von Luftfrachtbriefen. Verschicken von Kopien der Frachtmanifeste und der Luftfrachtbriefe an die LVG
THC		e) Erstellung der Frachtmanifeste
THC		f) Versorgung der Ladekontrolle mit speziellen Ladenachrichten
THC		g) Falls erforderlich, Übermittlung einer Kopie des Luftfrachtbriefes an den Beförderer, mit dem Vermerk Flugdetails
THC	5.4.2.	
		a) Benachrichtigung des Empfängers oder Agenten von der Ankunft der Sendungen
		b) Zurverfügungstellung der Frachtdokumente für den Empfänger oder Agenten
	5.4.3.	
THC		a) Bereitstellung oder
X		b) Veranlassung der Bereitstellung der
THC		1) Einhebung von "Charges Collect" (Beförderungsgebühren) gemäß Luftfrachtbrief
X		2) Einhebung von sonstigen Gebühren gemäß Luftfrachtbrief
X		3) Kreditierung der Gebühren an den Empfänger oder Agenten
	5.5.	Physische Abfertigung Export-/Importfracht
	5.5.1	Annahme der Fracht gemäß den Anweisungen der LVG, wobei sicherzustellen ist, dass
THC		a) maschinenlesbare Frachtanhänger angebracht und ausgefüllt sind
THC		b) händisch ausgefüllte Frachtanhänger angebracht sind
THC		c) die Ladungen "fertig zum Transport" sind
THC		d) Gewicht und Volumen der Sendungen kontrolliert sind
THC		e) die Bestimmungen für den Transport von Sonderfrachten, insbesondere die IATA Dangerous Goods Regulation (DGR), die IATA Live Animals Regulation (LAR), und andere eingehalten werden
THC	5.5.2.	Auflistung der Fracht und deren Zusammenstellung für den Transport für den Flug der LVG
THC	5.5.3.	Vorbereitung der
		a) Einzelfrachtstücke
		b) ULDs
		für die Verladung auf die Luftfahrzeuge
THC	5.5.4.	Feststellung des Gewichtes von
		a) Einzelfrachtstücken
		b) aufgebauten ULDs

		und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle
	5.5.5.	
RHC	a)	Abladen der Einzelfrachtstücke von den Fahrzeugen
THC	b)	Überprüfen der eingehenden Fracht anhand der Luftfrachtbriefe und Frachtmanifeste
RHC	c)	Abbauen der ULDs
THC	5.5.6	Freigabe der Fracht an den Empfänger oder Agenten
	5.6.	Transfer- /Transitfracht
THC	5.6.1.	Identifikation der Transfer-/Transitfracht
X	5.6.2.	Erstellung der Transfermanifeste für Fracht, die durch ein anderes LVG befördert werden soll
X	5.6.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung des Transportes von Transferfracht gemäß Transfermanifest zum Lagerhaus der empfangenden LVG 1) auf dem Flughafen 2) außerhalb des Flughafens
THC	5.6.4.	Annahme/Vorbereitung von a) Transferfracht b) Transitfracht zur weiteren Beförderung
	5.7.	Post
THC	5.7.1.	Überprüfung der eingehenden Post anhand der Postdokumente
X	5.7.2.	Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich
	5.7.3.	Übergabe der Post an die Postbehörden
THC	a)	am Flughafen
X	b)	außerhalb des Flughafens zusammen mit den Postdokumenten, gegen Übernahmebestätigung durch die Postbehörde
	5.7.4.	Übernahme der Post von der Postbehörde
THC	a)	am Flughafen
X	b)	außerhalb des Flughafens
THC	5.7.5.	Überprüfung der ausgehenden Post anhand der Postdokumente gegen Übernahmebestätigung an die Postbehörde
THC	5.7.6.	Abfertigung und Kontrolle der Transferpost anhand der Postdokumente
X	5.7.7.	a) Vorbereiten oder b) Veranlassung der Vorbereitung von 1) Einzelpoststücken 2) ULDs für die Verladung auf die Luftfahrzeuge
RHC	5.7.8.	Feststellung des Gewichtes von a) Einzelpoststücken b) aufgebauten ULDs und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle
THC	5.7.9.	Verteilung eingehender/ausgehender Postdokumente
THC	5.7.10.	Abwicklung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit verlorenem, aufgefundenem und beschädigtem Postgut und Berichterstattung über sämtliche Unregelmäßigkeiten an die LVG und die Postbehörden
THC	5.7.11.	Führen eines Aktes über sämtliche Postangelegenheiten einschließlich Unregelmäßigkeiten über einen Zeitraum <i>wie gegenseitig vereinbart</i>
<hr/>		
	Sekt. 6	UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN
	6. 1.	Unterbringung
MIETE	6.1.1.	Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Vertreter der LVG a) Büros b) Lagerflächen

	c)	sonstige Räumlichkeiten
	6.2.	Automatisation/Computersysteme
	6.2.1.	
THC	a)	Bereitstellung oder
X	b)	Veranlassung der Bereitstellung und
THC	c)	Bedienung
		von Geräten, die den Zugang zum
X	1)	System der LVG
THC	2)	System der Handling Company
X	3)	zu anderen Systemen erlauben
	6.2.2.	Zugang zu den folgenden Einrichtungen im
X	a)	System der LVG
THC	b)	System der Handling Company
X	c)	in anderen Systemen für
THC	1)	Trainingsprogramme
X	2)	Passagier-Reservierung und Verkauf
THC	3)	Passagier-Service
PSC	4)	Gepäckzusammenführung
X	5)	Gepäckverfolgung
THC	6)	Operations, weight and balance und Ladekontrolle
X	7)	Fracht-Reservierung und Verkauf
X	8)	Frachtabfertigung
X	9)	Wartung
X	10)	andere Einrichtungen
	6.3.	Kontrolle von Transporteinheiten (ULDs)
	6.3.1.	
X	a)	Bereitstellung oder
RHC	b)	Veranlassung der Bereitstellung
		von entsprechenden Lagerflächen für ULDs
RHC	1)	Passagier-ULDs
RHC	2)	Fracht-ULDs
THC	6.3.2.	<i>(Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für Salzburg Airport durchgeführt.)</i> Vorkehrung treffen zur Vermeidung von Diebstahl oder nicht gestatteter Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, welche sich im Gewahrsam der Handling Company befinden. Unverzügliche Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust solcher ULDs.
THC	6.3.3.	
	a)	Erstellung von Inventarberichten über alle erhaltenen und versendeten ULDs
	b)	Erstellung und Weitergabe von ULD-Kontrollmeldungen (UCM)
THC	6.3.4.	Erstellung von Übernahmebestätigungen (LUC) bei Transfer von ULDs und Einholung von Unterschrift(en) der übergebenden und übernehmenden Luftverkehrsgesellschaft(en) oder anerkannter Drittunternehmen und Verteilung von Durchschriften.
THC	6.3.5.	Abwicklung von ULD - Verlust-, Fund-, und Beschädigungsfällen und Benachrichtigung der LVG über solche Unregelmäßigkeiten
X	6.4.	Treibstoffanlage (Lager)
	6.4.1.	Kontaktaufnahme mit dem Treibstoffanlagenbetreiber
	6.4.2.	a) Kontrolle der Treibstofflieferungen der LVG auf Verunreinigung vor der Lagerung. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse
		b) Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse
	6.5.	Be- /Enttankungsvorgang am Vorfeld
THC	6.5.1.	Kontaktaufnahme mit dem Treibstofflieferanten
X	6.5.2.	Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen auf Verunreinigung
X	6.5.3.	Überwachung des Be- bzw. Enttankungsbetriebes
X	6.5.4.	Vorbereiten des Luftfahrzeuges für die Be- bzw. Enttankung
X	6.5.5.	Ablassen von Wasser aus den Luftfahrzeugtreibstofftanks. Durchführen von Wasserkontrollen.

X	6.5.6.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von genehmigter Be- und Enttankungseinrichtungen
X	6.5.7.	Be-/Enttanken der Luftfahrzeuge mit Mengen des Produkts gemäß der Anforderung des ernannten Vertreters der LVG
X	6.5.8.	Kontrolle und Überprüfung der gelieferten Treibstoffmenge
X	6.5.9.	Übergabe der ausgefüllten Treibstoffbestellung an den ernannten Vertreter der LVG
X	6.5.10.	Aufbewahrung aller Aufzeichnungen über die Be-/Enttankungsarbeiten
	6.6.	Nachfüllen von Öl und Flüssigkeiten
THC	6.6.1.	Kontaktnahme mit den Lieferfirmen
X	6.6.2.	a) Durchführung oder b) Überwachung des Nachfüllbetriebes
X	6.6.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung und c) Bedienung spezieller Nachfüllgeräte
X	6.7.	Zubringerdienst
	6.7.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung für den Transport von 1) Passagieren 2) Gepäck 3) Fracht und/oder Post 4) leeren Ladungseinheiten (ULDs) 5) sonstigem zwischen a) dem Flughafen und dem Stadtabfertigungsgebäude b) dem Flughafen und anderen vereinbarten Punkten c) verschiedenen Abfertigungsgebäuden auf demselben Flughafen
	6.7.2.	Treffen aller erforderlichen Vorkehrungen für Spezialtransporte im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten
	6.8.	Bordverpflegung - Kontaktnahme und Verwaltung
THC	6.8.1.	Kontaktnahme mit den Bordcateringunternehmen der LVG
THC	6.8.2.	Behandlung von Anfragen, die vom bevollmächtigten Vertreter der LVG gestellt werden

Sekt. 7 SICHERHEIT

	7.1.	Passagier - und Gepäckkontrolle (-durchleuchtung) und Gepäckzusammenführung
	7.1.1.	
THC		a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) des Vergleiches der Passagiere mit feststehenden Profilen 2) der Sicherheitsbefragungen (<i>Auflegen der Sicherheitsfragen</i>)
SEC	7.1.2.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von aufgegebenem Gepäck 2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Transfergepäck 3) der Kontrolle (Durchleuchtung) von fehlgeleitetem Gepäck 4) der physischen Untersuchung von aufgegebenem, Transfer- und fehlgeleitetem Gepäck 5) der Identifizierung von sicherheitsmäßig freigegebenem Gepäck
SEC	7.1.3.	a) Bereitstellung oder

		b)	Veranlassung der Bereitstellung
		1)	der Kontrolle (Durchleuchtung) von Passagieren
		2)	der Kontrolle (Durchleuchtung) von Handgepäck
		3)	Der physischen Untersuchung von Passagieren und Handgepäck, wie erforderlich
THC	7.1.4.	a)	Bereitstellung oder
RHC			
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
THC		1)	der Identifikation von Passagieren vor dem an Bord gehen
THC		2)	der Zusammenführung von geboardeten Passagieren mit ihrem Gepäck
RHC		3)	der Identifizierung des eigenen Gepäcks durch die Passagiere (<i>soweit aus Sicherheitsgründen (EU-Recht) notwendig</i>)
RHC		4)	des Ausladens von Gepäck von Passagieren, die beim Einsteigen nicht erschienen sind
	7.2.		Fracht und Post
X	7.2.1.	a)	Bereitstellung oder
THC		b)	Veranlassung der Bereitstellung
THC		1)	der Zugangskontrolle zum Luftfrachtbereich
X		2)	der Kontrolle (Durchleuchtung) von Fracht und/oder Post
THC		3)	der physischen Untersuchung von Fracht
THC		4)	des Zurückbehaltens von Fracht und/oder Post für unterschiedliche Zeiträume
THC		5)	der Sicherung der Lagerung von Fracht und/oder Post
X		6)	einer Dekompressions-/Druckkammer
	7.3.		Bordverpflegung
			<i>Leistungen gem. 7.3.1. (a) (1-4) werden vom örtlichen Cateringunternehmen erbracht</i>
RHC	7.3.1.	a)	Bereitstellung oder
X		b)	Veranlassung der Bereitstellung
X		1)	der Kontrolle des Zutrittes zu Bordverpflegungseinheiten
X		2)	der Sicherheitsüberwachung während der Essenszubereitung
X		3)	der Sicherheitskontrolle der Bordverpflegung
X		4)	der Versiegelung von Essens- und/oder Getränkewagen/-behälter
RHC		5)	der physischen Untersuchung von Bordverpflegungsfahrzeugen vor dem Verladen
	7.4.		Luftfahrzeug
	7.4.1.		
		a)	Bereitstellung oder
		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			der Zutrittskontrolle zu
		1)	Luftfahrzeugen
SEC		2)	ausgewiesenen Flächen
	7.4.2.		
X		a)	Bereitstellung oder
SS		b)	Veranlassung der Bereitstellung
X		1)	der Durchsuchung des Luftfahrzeuges
SS		2)	der Bewachung des Luftfahrzeuges
SS		3)	der Bewachung ausgewiesener Flächen
SEC		4)	der Sicherung von Gepäck in der Gepäckzentrale
X		5)	der Versiegelung des Luftfahrzeuges
X	7.4.3.	a)	Bereitstellung oder
SS		b)	Veranlassung der Bereitstellung
			von Sicherheitspersonal
SS		1)	zur Sicherung aller Ladungen während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und festgelegten Orten
SS		2)	während des Be- und Entladen des Luftfahrzeuges
	7.5.		Zusätzliche Sicherheitsdienste

X	7.5.1.	a) Bereitstellung oder
SS		b) Veranlassung der Bereitstellung von zusätzlichen Sicherheitsdiensten
<hr/>		
	Sekt. 8	LUFTFAHRZEUGWARTUNG
X	8.1.	Regelmäßige Dienste
	8.1.1.	Führen der technischen Manuals, Handbücher, Kataloge etc. der LVG
	8.1.2.	Durchführung der regelmäßigen Wartung
	8.1.3.	Eintragung ins Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die Durchführung der linienmäßigen Wartung
	8.1.4.	Eintragung von Bemerkungen bezüglich Defekte, welche während der Wartung festgestellt wurden, in das Luftfahrzeuglogbuch
	8.1.5.	Unterzeichnung der Luftsicherheitsfreigabe (WAR)
	8.1.6.	Durchführung der <ul style="list-style-type: none"> a) Vorabflug-Inspektion b) Eiskontrolle unmittelbar vor Abflug des Luftfahrzeuges
	8.1.7.	Bereitstellung von Personal zur Unterstützung der Besatzung oder des Bodenpersonals bei der Durchführung der Inspektion
X	8.2.	Außerordentliche Dienste
	8.2.1.	Behebung von Defekten in dem von der LVG verlangten Ausmaß, die im Luftfahrzeuglogbuch, als von der Besatzung gemeldet oder als während der Wartung festgestellt, eingetragen sind
	8.2.2.	Eintragen in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die durchgeführten Tätigkeiten
	8.2.3.	Meldung von technischen Unregelmäßigkeiten sowie ergriffenen Maßnahmen an die Wartungszentrale der LVG
	8.2.4.	a) Bereitstellung oder <ul style="list-style-type: none"> b) Veranlassung der Bereitstellung der technischer Einrichtungen, Werkzeuge und Spezialgeräte im vorhandenen Ausmaß
	8.2.5.	Bewegen des Luftfahrzeuges mit eigener Kraft
X	8.3.	Materialbehandlung
	8.3.1.	a) Einholung der Zollfreigabe für <ul style="list-style-type: none"> b) Verwaltung der Ersatzteile, Triebwerke bzw. Geräte der LVG
	8.3.2.	Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Ersatzteile bzw. Ersatztriebwerke der LVG
	8.3.3.	Bereitstellung eines geeigneten Lagerraumes für die Lagerung der Ersatzteile bzw. Spezialgeräte der LVG
	8.3.4.	Bereitstellung eines geeigneten Lagerraumes für Ersatztriebwerke der LVG
	8.4.	Park- und Hangarflächen
PF	8.4.1.	a) Bereitstellung oder
HC		b) Veranlassung der Bereitstellung von
PF		1) Luftfahrzeugabstellflächen
HC		2) Hangarflächen

2. Abfertigungsleistungen General Aviation

Die nachfolgen genannten Leistungen sind im Abfertigungspaket der General Aviation (Preise siehe Anhang II, 3.) enthalten.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Leistungen werden gemäß Einzelleistungsliste (Anhang II, 5.) bzw. gemäß Vereinbarung erbracht.

- Beförderung Passagiere und Besatzung vom/zum Flugzeug bei Ankunft und/oder Abflug
- Gepäckservice (Be-/Entladung und Beförderung vom/zum Flugzeug bei Abflug und/oder Ankunft)
- Begleitung und Hilfestellung durch behördliche Abfertigung (Pass- und Zollkontrolle)
- Crew Briefing und Hilfestellung bei Flugvorbereitung (MET, NOTAMS, Company Flightplan, Slot Überwachung, PPR Request etc.)
- Organisation und Koordination sämtlicher Abfertigungsleistungen wie z.B. Wasser- und Toiletten Service, Flugzeugenteisung, Kabinenvorwärmgerät, Stromversorgungsgerät (GPU), Airstarter (ASU), Müllentsorgung, Kabinenreinigung etc.
- Kontaktaufnahme mit dem lokalen Treibstofflieferanten
- Kontaktaufnahme mit dem lokalen Cateringlieferanten (für Cateringbestellung, Geschirreinigung, Entsorgung etc.)
- Hotel Reservierungen für Passagiere und Crew (Kundenkreditkarte erforderlich)
- Transport Bestellungen für Passagiere und Crew (Taxi, Limousine Service, VIP Fahrzeuge, Leihwagen, Hubschrauber etc.)
- Organisation von Direkt (=Vorfeld) Abholung bzw. Anfahrt für Passagiere vom/zum Flugzeug (vorbehaltlich behördlicher Genehmigung)
- Organisation zusätzlicher Sicherheitsleistungen z.B. 24Std. Flugzeugbewachung
- Organisation zusätzlicher VIP Services z.B. VIP Lounge o.ä.
- Organisation VIP Abfertigung z.B. VIP Lounge o.ä.

ANLAGE II – HÖHE DER ENTGELTE

1. Gesamtübersicht über alle Entgelte

Behördlich genehmigte Entgelte	Entgelte	Sonstige Entgelte
Landeentgelt	Handlingentgelt Pauschale	An- und Abfluggebühr
Passagierentgelt	Shuttleservice	Schedule Coordination Service Fee
PRM-Entgelt	Hangarentgelt	Flugabgabe
Parkentgelt	Entgelt für Einzelleistungen	
Infrastrukturentgelt (landseitig/luftseitig)	CUTE	
Securityentgelt	CUSS	
Entgelt für Betriebszeitenerweiterung		

2. Behördlich genehmigte Entgelte

Stand 01.01.2019

Genehmigt vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid Zahl BMVIT-43.435/0004-IV/L1/2018 gemäß §§ 9 Flughafenentgeltgesetz BGBl. I, 41/2012 sowie gem. Art. 8(4) und 14 (2) EU-PRM-VO Nr. 1107/2006.

1. Landeentgelt

a) Landeentgelt bis 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Das Entgelt beträgt pro Landung:

MTOW		EUR/Landung
	bis 1.000 kg	12,53
von 1.001 kg	bis 1.500 kg	23,77
von 1.501 kg	bis 2.000 kg	31,10
von 2.001 kg	bis 2.500 kg	49,61
von 2.501 kg	bis 3.000 kg	55,70
von 3.001 kg	bis 3.500 kg	68,20
von 3.501 kg	bis 5.000 kg	79,56

b) Landeentgelt über 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Das Entgelt beträgt pro Landung je angefangene Tonne MTOW (z.B. 6.001 kg = 7 t):

MTOW		EUR/Tonne
von 5 t	bis 200 t	18,21
von 201 t	bis 270 t	16,40
von 271 t	bis 320 t	15,35
ab 321 t		14,13

Das jeweilige Landeentgelt beträgt jedoch mindestens so viel wie der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe.

c) Landeentgelt im Regionalverkehr

Das Entgelt pro Landung beträgt 85 % des jeweils gemäß lit. b) zutreffenden Landeentgelts.

2. Passagierentgelt

a) Reguläres Passagierentgelt:

Gewerbliche Flüge + Nichtgewerbsmäßige Flüge			
			EUR/abfliegendem PAX
bis	2 t	International / National	kein Passagierentgelt
bis	5 t	National	4,25
bis	5 t	International	9,52
über	5 t	National	14,34
über	5 t	International	14,34

b) Passagierentgelt im Regionalverkehr:

Das Entgelt pro Passagier beträgt im Regionalverkehr (über 5 t) **EUR 12,19**

c) Transferentgelt:

Das Entgelt pro Passagier beträgt **EUR 6,52**

3. PRM-Entgelt

Das Entgelt beträgt pro abfliegenden Passagier (nur gewerbliche Flüge) **EUR 0,66**

4. Parkentgelt

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit) bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht

- a.) bis 5 t **20%**
- b.) über 5 t bis 10 t **15%**
- c.) über 10 t **10%**

des jeweils zutreffenden Landeentgelts.

5. Infrastrukturentgelt**a) Luftseitiges Infrastrukturentgelt**

Im **Linien- und Bedarfsverkehr** und sonstigem Verkehr über 10 t MTOW gelten folgende Entgeltsätze (Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe.):

MTOW	Sitze	EUR
10 bis 17	bis 37	34,84
bis 25	bis 50	43,73
bis 44	bis 80	68,48
bis 59	bis 125	94,12
bis 70	bis 168	127,47
bis 100	bis 190	135,69
bis 159	bis 235	180,74
bis 200	bis 275	226,96
ab 200	ab 276	279,89

Für Transitflüge ermäßigt sich das Infrastrukturentgelt um **40 %**.

Bei Luftfahrzeugen der **Allgemeinen Luftfahrt** über 5 t bis 10 t MTOW gilt ein Pauschalentgelt von **EUR 30,73**

b) Landseitiges Infrastrukturentgelt:

Das landseitige Infrastrukturentgelt beträgt pro abfliegenden Passagier (nicht für General Aviation) **EUR 1,60**

6. Securityentgelt

Das Securityentgelt beträgt pro abfliegendem Passagier **EUR 10,94**

Für Transferpassagiere pro abfliegendem Passagier **EUR 5,47**

7. Entgelt für Betriebszeitenerweiterung

Das Entgelt für die Erweiterung der Betriebszeiten ab 23.00 Uhr beträgt pro angefangene Viertelstunde (= 15 Min) **EUR 247,08**

3. Entgelte

Stand 01.04.2018 / 01.04.2019

1. Abfertigungsentgelt

Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage für das Abfertigungsentgelt bei Passagierflugzeugen ist die aktuelle Sitzplatzkapazität des Luftfahrzeuges bzw. dessen MTOW.

Die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Entgeltgruppe erfolgt nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Entgeltgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität zugrunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht. Die nachfolgenden Abfertigungsentgelte gelten für alle Airlines, sofern keine Sondervereinbarung vorliegt.

Luftfahrzeuge ab einem MTOW von 10 Tonnen sind jedenfalls einer Abfertigung zu unterziehen.

Das Abfertigungsentgelt für **Passagierflugzeuge** beträgt je Vorgang:

		Ab 01.04.2018		Ab 01.04.2019	
Sitze	MTOW	RHC	THC	RHC	THC
		EUR	EUR	EUR	EUR
bis 37	bis 17	366,70	280,30	377,30	288,40
bis 50	bis 25	498,40	398,20	512,90	409,70
bis 80	bis 44	793,80	695,60	816,80	715,80
bis 125	bis 59	1.038,70	787,60	1.068,80	810,40
bis 168	bis 70	1.392,40	927,50	1.432,80	954,40
bis 190	bis 100	1.635,10	991,80	1.682,50	1.020,60
bis 235	bis 159	2.279,40	1.439,00	2.345,50	1.480,70
bis 275	bis 200	2.932,40	1.821,20	3.017,40	1.874,00
ab 276	ab 200	4.518,70	2.806,90	4.649,70	2.888,30

Das Abfertigungsentgelt für Flüge der **General Aviation** beträgt je Vorgang:

	Ab 01.04.2018	Ab 01.04.2019
MTOW	EUR	EUR
bis 5.000 kg	280,30	288,40
5.001 bis 13.000 kg	393,00	404,40
13.001 bis 17.000 kg	478,30	492,20
17.001 bis 25.000 kg	596,40	613,70
25.001 bis 44.000 kg	893,40	919,30

Ab **44.001 kg** sind die Entgelte für Passagierflugzeuge (siehe oben) zu entrichten.

2. Shuttleservice

Für LFZ, die keine Abfertigungsleistung in Anspruch nehmen, ist für den Shuttletransport zum General Aviation Center (GAC) und retour ein Pauschalbetrag in Höhe von **€ 9,30** (ab 01.04.2019: **€ 9,60**) pro LFZ zu entrichten.

Für jede weitere Transportleistung fallen Entgelte gemäß Einzelleistungsliste (Anhang II) an.

3. Hangarentgelt ab 01.01.2019Allgemeines

Für die Unterstellung eines LFZ in einem Hangar ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Salzburg Airport erfolgen. Die Forderung des Salzburg Airport auf dieses Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Salzburg Airport.

Bemessungsgrundlagen und Sätze (für nicht beheizte Hangars)

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht. Das Hangarentgelt beträgt:

MTOW	MTOW		EUR/24h 01.01.2019
	bis 5.000 kg	je angefangene 500 kg	13,70
über 5.000 kg	bis 10.000 kg	je angefangene 1.000 kg	27,27
über 10.000 kg		je angefangene 1.000 kg	29,66

Monatspauschale

Das Monatspauschalentgelt (mindestens 20 Tage) beträgt pro angefangenem Kalendermonat:

MTOW	MTOW		EUR/Monat 01.01.2019
	bis 5.000 kg	je angefangene 500 kg	247,03
über 5.000 kg	bis 10.000 kg	je angefangene 1.000 kg	432,49
über 10.000 kg		je angefangene 1.000 kg	469,49

Die Monatspauschale kann vom Zivilflugplatzhalter aber jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen Unterstellplätze gewährt werden (schriftliches Ansuchen ist erforderlich!).

Einmaliges **Ein- und/oder Ausbringen eines LFZ** in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung:

MTOW	MTOW	EUR / 01.01.2019
	bis 2.000 kg	10,53
über 2.000 kg	bis 5.000 kg	20,92
über 5.000 kg	bis 10.000 kg	41,57
über 10.000 kg	bis 15.000 kg	83,70
über 15.000 kg		115,56

Das Ein- und Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen wird mit den Sätzen für Einzelleistungen berechnet.

4. CUTE

Das CUTE-System (Common Use Terminal Equipment), mit dem sämtliche Abfertigungsschalter ausgerüstet sind, ist im Infrastrukturentgelt nicht enthalten. Dieses wird von SFG betrieben und gewährt dem Nutzer Zugang zum eigenen DCS-System.

Für jene Nutzer, die das eigene DCS-System für die Abfertigung nutzen wollen, ist ein CUTE-Entgelt zu entrichten.

Das CUTE-Entgelt für jeden abfliegenden Passagier, den der Nutzer abfertigt, beträgt	bis 31.03.2018	EUR 0,18 / PAX
	ab 01.04.2018	EUR 0,20 / PAX
	ab 01.04.2019	EUR 0,22 / PAX

Zusätzlich sind die Kosten für die technische Anbindung vom Nutzer zu tragen. Die Einrichtung des Systems erfolgt vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten.

5. CUSS

Das CUSS-System (Common Use Self Service) ist im Infrastrukturentgelt nicht enthalten. Dieses wird von SFG betrieben und vom Nutzer für den Check-in genutzt.

Für die Nutzung des CUSS-Systems ist ein CUSS-Entgelt zu entrichten.

Das CUSS-Entgelt beträgt für jeden abfliegenden Passagier, den der Nutzer abfertigt **EUR € 0,15 / PAX**

Dieses Entgelt ist unabhängig vom Ausmaß der Nutzung des CUSS-Systems.

Zusätzlich sind die Kosten für die technische Anbindung vom Nutzer zu tragen. Die Einrichtung des Systems erfolgt vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten.

4. Zusammenfassung Leistungen

Zusammenfassung der laut Anlage I erbrachten Leistungen, die im Pauschalentgelt für Handlingsleistungen enthalten sind. Die Nummerierung bezieht sich auf die Leistungsbeschreibung des IATA Standard Ground Handling Agreement (SGHA) 2004.

Traffic Handling (THC)	<p>1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 (nur Berichte über Verspätungen und Unregelmäßigkeiten), 1.2.4, 1.3.3,</p> <p>2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 (a) (1) + (b) (2) (3) (4) (5), 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 (a), 2.1.7 (a) (b) (c) (e) (f), 2.1.8, 2.1.9 (b) (1) (2), 2.2.1 (PNL in IATA Format), 2.2.3 (a), 2.2.4 (a) (b), 2.2.5, 2.2.6 (a) (b) (c, gegen eine Kommission in Höhe von 9%) (d), 2.2.7, 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11, 2.2.12 (a), 2.2.13, 2.2.14 (b) (c, ohne Haftung des Handling Agent) (f) (g) (h), 2.3.2,</p> <p>4.1.1, 4.1.2 (a-e) (1), 4.1.3 (a) (c) (d), 4.2.1 (a) (b) (d), 4.2.2, 4.2.3, 4.3.3, 4.4.1 (b), 4.4.2, 4.4.3 (b) (d), 4.4.4 (b) (e) (1) (2), 4.4.7, 4.4.8, 4.6.1.(a), 4.7.1 (Kosten für Kommunikation und sonstige Zusatzkosten werden von der LVG getragen), 4.9.2 (b), 4.9.3. (b) (nur für außerplanmäßige Transporte), 4.9.4,</p> <p>5.1.1 (nicht für radioaktive Stoffe und lebende Tiere), 5.1.3, 5.1.4, 5.1.5, 5.1.6 (ohne Haftung von Salzburg Airport), 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 (a) (b, wie gegenseitig vereinbart), 5.3.5, 5.4.1 (b) (c) (d) (e) (f) (g), 5.4.2, 5.4.3 (a) (1), 5.5.1 (a) (b) (c) (d) (e), 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4, 5.5.5 (b), 5.5.6, 5.6.1, 5.6.4, 5.7.1, 5.7.3 (a), 5.7.4. (a), 5.7.5, 5.7.6, 5.7.7 (b) (1) (2), 5.7.9, 5.7.10, 5.7.11,</p> <p>6.2.1 (a) (c) (2), 6.2.2 (b) (1) (3) (5) (6), 6.3.2. (ohne Haftung von Salzburg Airport), 6.3.3, 6.3.4, 6.3.5, 6.5.1, 6.6.1, 6.8.1, 6.8.2,</p> <p>7.1.1 (a) (1) (2, Auflegen der Sicherheitsfragen), 7.1.4 (a) (1) (2), 7.2.1.(b)(1)(3)(4)(5)</p>
Ramp Handling (RHC)	<p>2.3.1. (b)</p> <p>3.1.4, 3.1.6, 3.1.7 (a) (3), 3.3.1, 3.3.2. (e) (f), 3.5.1, 3.6.1 (a) (1), 3.6.2 (a) (1, nur in limitierter Anzahl, siehe Einzelleistungsliste) (2, nur ein Transport pro Crew), 3.6.3, 3.6.4, 3.6.5 (a) (1 - 4), 3.6.6, 3.6.8, 3.7.1 (b), 3.8.1 (b), 3.9.2. (b) (soweit vorhanden), 3.10.1 (a), 3.11.2 (b) (d) (e) (f) (g, nur getrennter Müll) (h) (i), 3.11.10, 3.16.1, 3.16.2, 3.16.3,</p> <p>5.5.5 (a) (c), 5.7.8.</p> <p>6.3.1. (b) (1) (2), 7.1.4 (a) (3, (soweit aus Sicherheitsgründen (EU-Recht) notwendig) (4), 7.3.1 (a) (5)</p>
Enteisung	3.16.4 (a)(1)(2), 3.16.5, 3.16.6, 3.16.17, 3.16.9 (visual inspection only)
Infrastrukturentgelt (IFS)	<p>2.1.9. (a) (1),</p> <p>3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.7. (a) (1) (2), 3.2., 3.12., 3.13.</p>
Einzelleistungen (SS)	<p>1.3.1., 1.3.2., 1.3.4., 1.3.5., 1.3.6., 1.3.7., 1.3.8.,</p> <p>2.1.1.0,</p> <p>3.1.8., 3.3.3., 3.4.2., 3.5.2., 3.6.7., 3.6.9., 3.6.10., 3.7.1. (a), 3.9.1., 3.9.3. (a) (b) (d), 3.11.4., 3.11.7.(a), 3.11.8., 3.11.9. (a), 3.11.11., 3.17.2., 3.17.3., 3.17.4., 3.17.4., 3.17.5.,</p> <p>5.1.2., 5.2.1.,</p> <p>7.4.2. (b) (2) (3), 7.4.3. (b) (1) (2), 7.5.1. (b)</p>
Securityentgelt (SEC)	7.1.2., 7.1.3., 7.4.1(2), 7.4.2. (4)
Vermietung (MIETE)	6.1.1.
Passagierentgelt (PF)	6.2.2. (4), 8.4.1. (a) (1)
Hangarentgelt (HC)	8.4.1. (b) (2)

5. Einzelleistungen

(Stand 01.04.2018 / 01.04.2019)

Bemessungseinheit				Leistungen	01.04.2018	01.04.2019
Liter Stück Säcke	Vor- gang	Km	Stun- den		EUR	EUR
				1. Arbeitskräfte/Manpower		
			0,5	Facharbeiter	30,10	31,00
			0,5	Feuerwehrmann	30,10	31,00
			0,5	Flugzeugabfertiger	23,00	23,70
			0,5	Meister, Kontrollorgan	39,40	40,50
			0,5	Reinigung, Hilfsarbeiter	20,90	21,50
			1	Sanitäter	25,90	26,70
			1	SAS-Personal	45,40	46,70
			1	SAS-Supervisor	60,20	61,90
				2. Geräte mit Personal des Ziviflugplatzhalters		
			0,5	Airstarter (ASU)	95,90	98,70
			0,5	Austausch der "Mealtrays"	91,30	93,90
			24	Benutzungsentgelt für Bergungsgerät, Mercedes 4 mit Ladekran (Klein-LFZ) (Sonderleistungen, falls erforderlich, separate Berechnung)	1.617,10	1.664,00
	1			Bus 120 Plätze	93,20	95,90
			0,5	Cateringfahrzeug	68,30	70,30
			24	Containerdolly	19,70	20,30
1			24	Containerlagerung pro Container	2,60	2,70
			0,5	Elektro-Schlepper für LFZ bis 15 to	37,90	39,00
			0,5	Enteisungsgerät	198,00	203,70
			0,5	E-Starhilfe Klein- LFZ	38,50	39,60
			0,5	Fluggasttreppe bis 3,5 m	80,90	83,20
			0,5	Fluggasttreppe über 3,5 m	143,10	147,20
			0,5	Förderband	62,20	64,00
			0,5	Frischwasserwagen (IFC)	86,10	88,60
1 St.				Gepäcksmanipulationsgebühr f. Identifikation o. Röntgenkontrolle	0,90	1,00
			24	Gepäckwagen ohne Personal	15,60	16,10
	1			Headset u. push back - Kontrollaufgaben	46,00	47,30
			0,5	Hubstapler Diesel	60,40	62,20
			0,5	Hubtisch bis 3,5 to	60,40	62,20
			0,5	Hubtisch bis 7,5 to	74,70	76,90
			0,5	Kabinen-Vorwärmgerät	48,80	50,20
			0,5	Löschfahrzeug	62,40	64,20
	1			Nachbringung Last-Minute-Gepäck	19,70	20,30
			0,5	Niederflur-Transportfahrzeug	54,50	56,10
			24	Paletten-Frachtrailer	39,30	40,40
			0,5	Reinigungsbus inkl. Reinigungsfachkraft	42,40	43,60
			0,5	Schlepper für LFZ über 15 to	101,40	104,30
			0,5	Schleppfahrzeug (Elektro- oder Dieselantrieb)	37,90	39,00
	1			Service- und Montagetreppe	20,90	21,50
			0,5	Stromversorgung statischer Umformer 90 KVA	47,60	49,00
			0,5	Stromversorgungsgerät (GPU) bis 140 KVA	76,70	78,90
			0,5	Stromversorgungsgerät (GPU) bis 90 KVA	71,70	73,80
			0,5	Toilettenwagen (IFC)	90,20	92,80
	1			Transport für Wertfracht o. Kuriergepäck	38,50	39,60
	1			Transport von nicht identifiziertem Gepäck	22,80	23,50
1				Umladen von Gepäck bei Containermangel	77,70	80,00

		0,5	Wasserauffangwagen	14,70	15,10
			3. Fahrzeuge inkl. Personal		
		1	Fahrzeug mit Funk	73,80	75,90
	1		Shuttleentgelt GAC hin- und retour für LFZ ohne Handling	9,30	9,60
			4. Materialien		
1 St.			Ballastsäcke à 25 kg	4,50	4,60
1 Liter			Enteisungsmittel Typ I (30 % / 70 %)	2,22	2,30
1 Liter			Enteisungsmittel Typ I (40 % / 60 %)	2,96	3,00
1 Liter			Enteisungsmittel Typ I (50 % / 50 %)	3,70	3,80
1 Liter			Enteisungsmittel Typ I (60 % / 40 %)	4,44	4,60
1 Liter			Enteisungsmittel Typ II (100 %)	4,96	5,10
1 Liter			Ölbindemittel flüssig	31,10	32,00
1 Sack			Ölbindemittel inkl. Entsorgung	57,20	58,90
1 St.			Unterlegebretter 1,0 m	1,50	1,50
1 St.			Unterlegebretter 1,5 m	2,30	2,30
1 St.			Verzurröse	5,90	6,10
	1 lfm		Verzurrseil à lfm	2,30	2,40
			5. Sonstiges		
			Entsorgung von ungetrennten Müll mit Müllcontainer:		
	1		bis 50 Sitzplätze	20,90	21,50
	1		51 - 100 Sitzplätze	41,50	42,70
	1		101 - 150 Sitzplätze	62,40	64,20
	1		über 150 Sitzplätze	83,10	85,50
	1		Abfertigungspult	41,50	42,70
		1	Airlineaudits der Bodenabfertigungsdienste (4 St. frei)	300,00	300,00
	1		Aufstellen v. Sicherheitshüten	29,80	30,70
1 St.			Baggage Reconciliation (BRS) je Gepäckstück	0,27	0,27
	1		Crew-Transport	26,70	27,50
	1		Gebühren f. Anzeige Logo am Check-in lt. tatsächlichem Kostenanfall		
1			Kopie	0,40	0,40
	1		LFZ sichern und entsichern (verzurren)	24,10	24,80
	1		Lost & Found-Gebühr SAS	16,60	17,10
	1		VIP-Ausstattung PRM-Fahrzeug	520,10	535,20
			<u>Mehraufwand für überlanges Parken (ohne gesonderte Vereinbarung):</u>		
		24	Main Apron, je angefangene 24h	3.500,00	3.500,00
		24	General Aviation, je angefangene 24h	1.500,00	1.500,00
	1		Verwaltungspauschale	500,00	500,00
			6. Sicherheit		
		1 lfm	Absperrgitter inkl. Aufstellung pro Tag	9,60	9,90
1 St.			Erlaubniskarte für Flughafen-Zutritt	35,83	36,83
	1		EU-Sicherheitsschulung mit Vorfeld	94,58	97,33
	1		EU-Sicherheitsschulung ohne Vorfeld	61,25	63,00
	1		Kurz-Schulung	33,33	34,33
		1	LFZ-Bewachung von 20.00 - 6.00 Uhr	124,70	128,30
		1	LFZ-Bewachung von 6.00 - 20.00 Uhr	73,80	75,90
		1	Security Agent von 20.00 - 6.00 Uhr	102,20	105,20
		1	Security Agent von 6.00 - 20.00 Uhr	51,10	52,60
		1	Security KFZ + Funk inkl. Personal	73,80	75,90
		0,5	Sonderabfertigung Sicherheit	194,00	199,60
		1	Wachorgan von 20.00 - 6.00 Uhr	78,90	81,20
		1	Wachorgan von 6.00 - 20.00 Uhr	39,40	40,50
1 St.			Zufahrtsberechtigung	25,60	26,30